

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 616

27 juin 2005

SOMMAIRE

ATA S.A., Luxembourg	29556	Lucos Company Services S.A., Kehlen	29560
Buttercup Investments, S.à r.l., Luxembourg	29563	Media Entertainment Investments S.A., Luxembourg	29557
Colonnade Holdco N° 3, S.à r.l., Luxembourg	29553	Metatrone Development S.A., Luxembourg	29559
Convergence Capital Partners, S.à r.l., Luxembourg	29565	Milux Immobilière S.A., Luxembourg	29553
Convergence Capital Partners, S.à r.l., Luxembourg	29565	Nitchevo SC, Luxembourg	29563
Credit Suisse IndexMatch (Lux)	29552	Pats S.A., Luxembourg	29565
Ecotechnology S.A., Luxembourg	29558	Peridot Finance, S.à r.l., Luxembourg	29557
Eni South China Sea Limited, S.à r.l., Luxembourg	29562	Peridot Finance, S.à r.l., Luxembourg	29557
Eurolux Taxis, S.à r.l., Luxembourg	29568	ProLogis UK LXX, S.à r.l., Luxembourg	29552
Exival Holding S.A., Luxembourg	29560	ProLogis UK LXXII, S.à r.l., Luxembourg	29553
Exival Holding S.A., Luxembourg	29561	ProLogis UK LXXIII, S.à r.l., Luxembourg	29556
Finba Luxembourg S.A., Luxembourg	29559	ProLogis UK LXXIV, S.à r.l., Luxembourg	29556
Fine Soft, S.à r.l., Luxembourg	29554	Richemont S.A., Luxembourg	29564
Haden S.A., Luxembourg	29557	S.F.C. Conseil, S.à r.l., Luxembourg	29561
Holmes S.A., Luxembourg	29565	Sagicap S.A., Luxembourg	29555
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxembourg	29565	Sanapharm Investments S.A., Luxembourg	29562
Immobilière Nora, S.à r.l., Luxembourg	29561	Sauren Fonds-Select Sicav, Luxembourg-Strassen	29535
JFD, S.à r.l., Luxembourg	29564	Smith Advertising, S.à r.l., Luxembourg	29522
Königsburg Invest S.A., Luxembourg	29558	Stin Luxembourg S.A., Luxembourg	29560
Königsburg Invest S.A., Luxembourg	29558	TeamSystem Luxco Participation I, S.à r.l., Luxembourg	29521
Kopco, S.à r.l., Remich	29563	Trivox, S.à r.l., Luxembourg	29559
Lend Lease Asia Real Estate Advisors S.A., Luxembourg	29560	UniGarantPlus: Best of World (2011)	29522
Locatec S.A., Luxembourg	29562	Valtrade Investissements S.A., Luxembourg	29563
		Vittfari Charter Services S.A., Luxembourg	29564
		Waymade Holdings, S.à r.l., Münsbach	29566
		WinGlobal Fund	29552

TeamSystem LUXCO PARTICIPATION I, Société à responsabilité limitée, (anc. BAXLEY).

Siège social: Luxembourg.
R. C. Luxembourg B 73.571.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 mars 2005.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

SMITH ADVERTISING, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2212 Luxembourg, 6, place de Nancy.
R. C. Luxembourg B 83.229.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 17 février 2005, réf. LSO-BB04001, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 février 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 15 février 2005.

Pour la société

FIDUCIAIRE WEBER ET BONTEMPS

Réviseurs d'entreprises

Signatures

(016145.3/592/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 février 2005.

UniGarantPlus: BEST OF WORLD (2011), Fonds commun de placement.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Präambel

Das Verwaltungsreglement trat am 13. Februar 2004 in Kraft und wurde am 29. März 2004 im Mémorial veröffentlicht. Eine erste Änderung, die am 14. Oktober 2004 ebendort veröffentlicht ist, trat am 3. Oktober 2004 in Kraft.

Das vorgenannte Verwaltungsreglement wird durch das nachfolgende Verwaltungsreglement ersetzt, welches am 1. April 2005 in Kraft tritt und am 27. Juni 2005 im Mémorial veröffentlicht wird.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von «fonds commun de placement» aufgelegten und verwalteten Fonds UniGarantPlus: BEST OF WORLD (2011) fest.

Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden in dem Sonderreglement des Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht «Der Fonds im Überblick», die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Ferner erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

An dem Fonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Fonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Fonds auflösen. Fonds können zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlage verschmolzen werden.

Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Art. 1. Die Fonds.

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («Fonds commun de placement»), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft.

1. Verwaltungsgesellschaft ist die UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds neben diesen Verkaufsunterlagen noch zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige

Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der CSSF entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Art. 3. Die Depotbank.

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement genannt.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jeden Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 4. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik.

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien, und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Es werden ausschließlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben,

a) die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
b) die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden.
c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
d) sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch

- a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

- b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erworben werden dürfen;

- c) Optionsscheine, die als Wertpapiere gelten, nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Fondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung, von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt (nebst «Der Fonds im Überblick») und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden Absatz.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann bestehen in flüssigen Mitteln, in Aktien von erstklassigen Emittenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Eu-

ropäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Echte, passiv gemanagte Indexfonds können ebenfalls bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden, wenn der Gegenwart jederzeit dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM BANKING S.A., der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

5. Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäftes ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Fonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

10% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

5% des Netto-Fondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 6 Lit. b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten zu investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Fonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden.

Für den jeweiligen Fonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnet-towert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den Fonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Werden für den Fonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

m) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben,
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

n) Die unter Nr. 6 Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Aktien handelt, die der jeweilige Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Fondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back»-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

11. Optionen

a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-«Prämie».

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Fonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden («over-the-counter»- oder «OTC»-Optionen), sofern die Vertragspartner des Fonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.

c) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter b) genannten Optionen darf 15 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

d) Für einen Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

e) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

12. Finanzterminkontrakte

a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

d) Ein Fonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Fondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Fondsvermögen unterlegt sind.

13. Sonstige Techniken und Instrumente

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Fonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Fondsvermögens erfolgt.

b) Dies gilt beispielhaft für Tauschgeschäfte mit Währungen oder Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können oder für Zinsterminvereinbarungen. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute zulässig und dürfen, zusammen mit den in Ziffer 12d dieser Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik beschriebenen Verpflichtungen, grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Fonds in der entsprechenden Währung gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Sofern dies im Sonderreglement eines Fonds ausdrücklich bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6, Buchstaben a und f beachtet werden.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Fonds wird dabei ausschließlich in CLN's investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten.

Für einen Fonds können auch Credit Default Swaps (CDS) abgeschlossen werden. CDS's dienen der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen. Die vom Fonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Unternehmensanleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze mit geringerem Bonitätsrisiko gewappt. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit der die Unternehmensanleihe emittierenden Gesellschaft zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis (W.R. der Nominalwert der Anleihe) verpflichtet.

Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die keinen Absicherungszwecken dient, darf 20 % des jeweiligen Nettofondsvermögens nicht überschreiten, das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gern. Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

14. Devisenkurssicherung

a) Zur Absicherung von Devisenkursrisiken kann ein Fonds Devisenterminkontrakte sowie Call- und Put-Optionen auf Devisen kaufen oder verkaufen sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Ziffer 11 b) gehandelt werden unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzinrichtungen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

b) Ein Fonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

c) Devisenkurssicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Fonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

15. Zero-Bonds, andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung und inflationsgesicherte Anleihen

a) Im Rahmen der Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft auch Schuldverschreibungen ohne Zinskupon (Zero-Bonds oder andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung) erwerben. Beim Erwerb von Zero-Bonds wird die Verwaltungsgesellschaft wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten und fehlenden Zinszahlungen der Bonitätsbeobachtung und -beurteilung der Emittenten besondere Aufmerksamkeit widmen. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Anleihen eingeschränkt sein. Die Erträge werden bei Verkauf oder Einlösung in der Aufwands- und Ertragsrechnung ausgewiesen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung des Anlageziels für einen Fonds inflationsgesicherte Anleihen erwerben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Realzinsen zu erreichen.

Art. 5. Anteile an einem Fonds und Anteilklassen.

1. Anteile an einem Fonds werden durch Anteilzertifikate, gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragscheinen, verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Vergütung, dem Ausgabekostenaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden. In diesem Zusammenhang berechti-

gen Anteile der Klasse A zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klassen T und C keine Ausschüttung bezahlt wird. Anteilscheinklassen, für die kein Ausgabekostenaufschlag erhoben wird, erhalten grundsätzlich den Zusatz «net-». Anteilscheine, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, erhalten den Zusatz «M».

Weitere Einzelheiten zu Anteilscheinklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Fonds geregelt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

5. Falls für einen Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen.

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen («Handelstag»). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Fondswährung zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Art. 7. Anteilwertberechnung.

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung («Fondswährung»).

Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main («Bewertungstag») ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.

d) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das jeweilige Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Fonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus gemäß Artikel 4 Ziffer 14 abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

3. Sofern für einen Fonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens,

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für jeden Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Art. 9. Rücknahme von Anteilen.

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.

2. Rücknahmeanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen («Handelstag»). Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung

des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Oberweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

Art. 10. Rechnungsjahr und Abschlussprüfung.

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Art. 11. Ertragsverwendung.

1. Die Ertragsverwendung eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Netto-Erträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

Art. 12. Dauer und Auflösung eines Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds.

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;

e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Fonds auflösen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von 15 Millionen Euro sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Fonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Fonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare («Netto-Liquidationserlös»), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

7. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Fonds zusammengelegt werden, in dem ein Fonds in einen anderen eingebracht wird. Diese Zusammenlegung kann beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung eines Fonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Fall einer Zusammenlegung von Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des einzubringenden Fonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens einen Monat zuvor mitteilen. Den Anteilhabern steht dann das Recht zu, ihre Anteilscheine zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn der aufzunehmende Fonds die Vorschriften von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

Art. 13. Allgemeine Kosten.

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- d) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- e) Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- k) Kosten für das Raten eines Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- l) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;
- m) Kosten der Auflösung einer Fondsklasse oder des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Fonds kalendertäglich eine gegebenenfalls in der Übersicht «Der Fonds im Überblick» geregelte erfolgsabhängige Vergütung erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung eines Referenzindex übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Art. 14. Verjährung und Vorlegungsfrist.

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszahlen.

Art. 15. Änderungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Art. 16. Veröffentlichungen.

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Art. 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Art. 18. In-Kraft-Treten. Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bestimmt ist.

Die Unterschrift der Depotbanken erfolgt bezüglich der von ihnen im Einzelfall übernommenen Depotbankfunktion. Der Name der Depotbank ist jeweils im Sonderreglement genannt.

Luxemburg, den 15. April 2005

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Die Depotbank

Unterschriften

Sonderreglement UniGarantPlus: BEST OF WORLD (2011)

Für den, UniGarantPlus: BEST OF WORLD (2011) ist das am 27. Juni 2005 im Mémorial veröffentlichte Verwaltungsreglement, das am 1. April 2005 in Kraft tritt, integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial vom 6. Februar 2005 veröffentlicht ist und am 17. Dezember 2004 in Kraft tritt.

Art. 19. Anlageziel. Ziel der Anlagepolitik des UniGarantPlus: BEST OF WORLD (2011) (der «Fonds») ist es, an den durchschnittlichen, stichtagsbezogenen vierteljährlich ermittelten Anteilwertentwicklungen der Fonds UniNordamerika, UniAsia und UniEuroSTOXX 50 A zu partizipieren, die einen Fondsbasket bilden. Dieser Fondsbasket wird am Laufzeitende aus einer «best of» Gewichtung der durchschnittlichen Anteilwertentwicklung der drei Fonds zusammengesetzt, wobei der Fonds mit der besten durchschnittlichen Anteilwertentwicklung mit 50%, der Fonds mit der zweitbesten durchschnittlichen Anteilwertentwicklung mit 30% und der Fonds mit der drittbesten durchschnittlichen Anteilwertentwicklung mit 20% im Fondsbasket gewichtet wird.

In diesem Zusammenhang garantiert die Verwaltungsgesellschaft, dass zum Laufzeitende des Fonds am 30. Juni 2011 der Liquidationserlös pro Anteil nicht unter 106,00 Euro liegt. Damit garantiert die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern nicht nur den anfänglichen Anteilwert von 100,00 Euro, sondern zusätzlich noch eine Mindestwertentwicklung von 6,00 Euro je Anteil zum Laufzeitende. Sollte der Wert von 106,00 Euro nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Fondsvermögen einzahlen. Liegt der Anteilwert am Laufzeitende über 106,00 Euro, so bekommt der Anleger den Anteilwert ausbezahlt.

Die Performance des Fonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Mit Ausnahme der Garantie kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Art. 20. Anlagepolitik. Das Fondsvermögen wird überwiegend in Zertifikate, die in Relation zum Fondsbasket stehen, angelegt, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten sowie in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zerobonds), die in einem OECD-Mitgliedstaat an Wertpapierbörsen oder an geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen, die am Kapitalmarkt begeben werden. Ihr Wert entspricht prinzipiell dem zu Grunde liegenden Underlying, da sie eine unmittelbare Beteiligung verbrieft. Die hier eingesetzten Zertifikate weisen keine Hebelwirkung auf.

In Ergänzung zum Verwaltungsreglement dürfen für den Fonds auch Optionsscheine, die an einer Börse oder einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt wer-

den, gekauft oder verkauft werden. In Abweichung zu Artikel 4, Ziffer 11. Buchstaben b) und c) des Verwaltungsreglements darf die Summe der für den Erwerb von Optionsscheinen sowie für den Kauf von Optionen gezahlten Preise respektive Prämien 35% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Daneben wird sich die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik insbesondere der in Artikel 4, Ziffern 12. und 13. des Verwaltungsreglements aufgeführten Möglichkeiten sowie der weiteren in Artikel 4 genannten abgeleiteten Finanzinstrumente bedienen.

Mit Ausnahme der Garantie, dass zum Laufzeitende des Fonds der Liquidationserlös pro Anteil nicht unter 106,00 Euro liegt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Diese Garantie ermäßigt sich für den Fall, dass steuerliche Änderungen während der Laufzeit des Fonds dazu führen, dass dem Fondsvermögen Zinsen oder Kapital nicht in voller Höhe zufließen. Der garantierte Mindestrücknahmepreis ermäßigt sich in diesem Fall in Höhe dieser Verringerung der Erträge des Fonds einschließlich entgangener Zinsen aus der Wiederanlage.

Der Erwerb von Fondsanteilen sollte auf eine Haltedauer bis zum 30. Juni 2011 ausgerichtet sein.

Art. 21. Fondswährung, Ausgabe sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen.

1. Fondswährung ist der Euro.

2. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt während der Zeichnungsperiode und wird anschließend eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen jedoch auch nach diesem Zeitpunkt jederzeit bis spätestens zum 30. Juni 2011 wieder aufnehmen.

Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 4 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements abzüglich eines Dispositionsausgleiches von bis zu 2 % des Anteilwertes, dessen Erlös dem Fonds zufließt.

Art. 22. Anteile.

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

Art. 23. Ertragsverwendung. Die im Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich Kosten werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fondsvermögen thesauriert.

Art. 24. Depotbank. Depotbank ist WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Art. 25. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens.

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,50 % auf das Netto-Fondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres zahlbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Hauptverwaltungstätigkeiten keine Vergütung.

2. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,1 % p.a., mindestens jedoch 25.000 Euro p.a., das auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist. Sofern der Mindestbetrag von 25.000 Euro nicht erreicht wird, gleicht die Verwaltungsgesellschaft die Differenz aus.

Daneben erhält die Depotbank eine Depotgebühr in Höhe von bis zu 0,0225 % p.a., die auf Basis des kalendertäglichen Wertpapierbestands des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.

Die Depotbank erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu Euro 150,- je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

Daneben werden ihr die an Broker zu zahlenden Kommissionen, Drittverwahrgebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Art. 26. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März, erstmals am 31. März 2006.

Art. 27. Dauer des Fonds. Die Laufzeit des Fonds ist auf den 30. Juni 2011 befristet. Abweichend von Artikel 12 des Verwaltungsreglements hat die Verwaltungsgesellschaft während der Dauer des Fonds nicht das Recht, den Fonds aufzulösen. Hiervon unberührt bleiben jedoch zwingende gesetzliche Gründe.

Luxemburg, den 15. April 2005

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Die Depotbank

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} juin 2005, réf. LSO-BF00103. – Reçu 56 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(047092.2//825) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 juin 2005.

SAUREN FONDS-SELECT SICAV, Investmentgesellschaft mit Variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1445 Luxemburg-Strassen, 4, rue Thomas Edison.

H. R. Luxemburg B 68.351.

Im Jahre zweitausendfünf, am vierzehnten Juni.

Vor Notar Henri Hellinckx, mit Amtssitz zu Mersch (Luxemburg).

Sind die Aktionäre der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») SAUREN FONDS-SELECT SICAV, mit Sitz in L-1445 Luxemburg-Strassen, 4, rue Thomas Edison, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 76.964, zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zusammengetreten.

Die Gesellschaft wurde gegründet gemäß notarieller Urkunde vom 9. Februar 1999, veröffentlicht im Mémorial C Nummer 141 vom 4. März 1999. Die Satzung wurde zuletzt abgeändert gemäss notarieller Urkunde vom 1. Juli 2002, veröffentlicht im Mémorial C Nummer 1256 vom 28. August 2002.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitz von Herrn Manfred Dietrich, Jurist, wohnhaft in Béréldange, eröffnet.

Der Vorsitzende beruft zum Sekretär Herrn Michael Marx, Bankangestellter, wohnhaft in Munsbach.

Die Versammlung wählt einstimmig zur Stimmzählerin Frau Petra Esser, Bankkauffrau, wohnhaft in Trier.

Sodann gab der Vorsitzende folgende Erklärungen ab:

I.- Die anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber und die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien sind auf einer Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Aktieninhabern oder deren Bevollmächtigte, dem Verwaltungsbüro und dem unterzeichneten Notar, aufgeführt.

II.- Die gegenwärtige Generalversammlung wurde einberufen durch Einladung mit der hiernach angegebenen Tagesordnung:

- im Mémorial C, vom 14. Mai 2005 und vom 30. Mai 2005,
- in der Tageszeitung «Tageblatt» am 14. Mai 2005 und am 30. Mai 2005,
- in der Tageszeitung «Luxemburger Wort» am 14. Mai 2005 und am 30. Mai 2005.

III.- Die Tagesordnung hat folgenden Wortlaut:

Tagesordnung

- 1.- Information des Verwaltungsrates über die Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.
2. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Investmentgesellschaft. Ein Entwurf der neuen Satzung ist auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft erhältlich.
3. Verschiedenes.

VI.- Aus der vorbezeichneten Anwesenheitsliste geht hervor, dass von den 30.885.692 sich im Umlauf befindenden Aktien nur 495.009 Aktien, anlässlich der gegenwärtigen Generalversammlung, vertreten sind.

Der Vorsitzende teilt der Versammlung mit, dass eine erste ausserordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung für den 12. Mai 2005 einberufen worden war und dass diese Generalversammlung nicht beschlussfähig war, da die notwendige Anwesenheitsquote nicht erreicht war.

Gegenwärtige Generalversammlung ist gemäss Artikel 67-1 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften beschlussfähig, gleich wie viele Anteile anwesend oder vertreten sind.

Nachdem die Generalversammlung Informationen über die Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erhalten hat, fasst diese folgenden Beschluss:

Beschluss

Die Generalversammlung beschliesst die Satzung der Gesellschaft wie folgt neuzufassen mit Wirkung zum 1. Juli 2005:

I. Name, Namensgebung, Sitz, Dauer und Zweck der Investmentgesellschaft

Art. 1. Name und Namensgebung. Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als «Société d'investissement à capital variable», unter dem Namen SAUREN FONDS-SELECT SICAV («Investmentgesellschaft») gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds («Teilfonds») umfassen kann.

Art. 2. Gesellschaftssitz. Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflußmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft durch einen einfachen Beschluß den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Art. 3. Dauer. Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Auflösung kann jederzeit durch eine Versammlung der Aktionäre beschlossen werden und zwar in der Form, wie sie für Satzungsänderungen vorgesehen ist, und gemäß Artikel 32 dieser Satzung.

Art. 4. Gesellschaftszweck.

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Investmentanteile von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften des offenen Typs und anderer gemäß dieser Satzung zulässiger Vermögenswerte nach

dem Grundsatz der Risikostreuung und dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung in Euro zugunsten der Aktionäre zu erwirtschaften.

2. Die Investmentgesellschaft kann alle anderen Maßnahmen treffen, die ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind unter Berücksichtigung der im Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Änderungsgesetzen) («Gesetz vom 20. Dezember 2002») und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) («Gesetz vom 10. August 1915») festgelegten Beschränkungen.

Art. 5. Anlagepolitik. Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist es, durch ein aktiv oder passiv verwaltetes Portfolio für die einzelnen Teilfonds eine angemessene Wertentwicklung in der Währung des jeweiligen Teilfonds («Teilfondswährung») zu erreichen, indem sie für jeden Teilfonds Anlagen in andere Investmentfonds und/ oder Investmentgesellschaften nach Ertrag- und Kapitalzuwachs Gesichtspunkten - wie in dem betreffenden Anhang des Verkaufsprospektes für den jeweiligen Teilfonds beschrieben - tätigt.

Die Investmentgesellschaft strebt eine diversifizierte Vermögensanlage an, indem das jeweilige Teilfondsvermögen entsprechend einer Aufteilung nach ausgewählten Ländern oder Märkten unter Berücksichtigung einer bestimmten Gewichtung in Anteilen mehrerer unterschiedlicher Zielfonds (wie nachfolgend definiert) angelegt wird. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft dafür sorgen, dass die folgenden Anlageregeln eingehalten werden:

1. Risikostreuung

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel angelegt werden.

b) Es dürfen ausschließlich Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/ oder Investmentgesellschaften erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

bb) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

cc) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht (deutsche Single-Hedgefonds), und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen,

und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

ee) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

ff) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

gg) Investmentvermögen, die deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen,

und/oder

hh) andere Investmentvermögen,

- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirklichen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben (insgesamt die «Zielfonds» genannt).

c) Das Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nrn. 1.b) aa), bb), ee), ff) oder hh) aufgeführten «Zielfonds» anlegen.

d) Für das Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Nrn. 1.b) aa), bb), ee), ff) oder hh) aufgeführten «Zielfonds» erworben werden.

e) Die vorstehend unter Nrn. 1 c) und d) geregelten Anlagegrenzen beziehen sich jeweils auf einen Teilfonds.

f) Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das jeweilige Teilfondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von «Zielfonds», die vorstehend unter Nrn. 1.b) cc) und gg) aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von «Zielfonds», die vorstehend unter Nrn. 1.b) bb), ee) und hh) aufgeführt sind, anlegen.

g) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an «Zielfonds», die vorstehend unter Nrn. 1.b) aa), bb), ee), ff), und/oder hh) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser «Zielfonds» nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nrn. 1.b) aa), bb), ee), ff), und/oder hh) handeln darf. In Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1.b) dd) aufgeführt sind, dürfen mehr als 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens investiert werden.

Für Zielfonds, die als Hedgefonds sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:

Diese Zielfonds dürfen ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle sowie in Terminkontrakte auf Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, anlegen.

Die Vertragsbedingungen dieser Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage)

- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

Die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist auf maximal 30% des Wertes des Zielfondsvermögens beschränkt.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen anlegen.

Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handeln, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan oder Norwegen haben, als auch um nicht regulierte Investmentfonds handeln. Anteile nicht regulierter Zielfonds im Sinne von Nr. 1.b) gg) dürfen für das Fondsvermögen insoweit erworben werden, als insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nrn. 1.b) cc) und Nr. 1.b) gg) aufgeführt sind, angelegt werden. Diese nicht regulierten Investmentfonds unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:

- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente
- Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung.

- Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

- Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Investmentgesellschaft, ob die betreffende Geschäftsleitung und/oder Fondsmanager dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie mehrjährige praktische Kenntnisse vorliegen.

- Die Investmentgesellschaft hat diese Zielfonds, in die sie das Vermögen des Fonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikoziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikoziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

h) Die Arten der Zielfonds, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, sowie ihre Gewichtung in bezug auf die anlagepolitische Zielsetzung der Teilfonds werden im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben. Die Anlagen lauten auf europäische und übrige Währungen.

i) Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.

a) Der Umfang in dem in Anteilen von Nicht-Luxemburger Zielfonds angelegt werden darf, ist nicht begrenzt.

Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).

k) Die Investmentanteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen OECD-Staat.

l) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Anteile von Future-, Venture Capital-, Private Equity- Fonds sowie keine anderen Wertpapiere (mit Ausnahme der in diesem Artikel 5 Nr. 5 genannten in Wertpapieren verbriefte Geldmarktpapiere) erworben werden.

m) Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten.

2. Techniken und Instrumente

Die Investmentgesellschaft kann sich zur Währungskurssicherung und um das jeweilige Teilfondsvermögen ordnungsgemäß abzusichern und effizient zu verwalten folgender Techniken und Instrumente bedienen.

a) Optionen

Unter Beachtung nachfolgender Regeln kann die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen («over the counter» oder «OTC-Optionen») kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

aa) Kauf von Optionen

Die Summe der Prämien, die für den Erwerb der laufenden Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit der Summe der Prämien, die für den Erwerb der laufenden Call- und Put-Optionen aus Geschäften gezahlt werden, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden, 15% des Gesamtfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

bb) Verkauf von Optionen

Zum Zeitpunkt des Verkaufs von Call-Optionen muss der Teilfonds die zu Grunde liegenden Titel oder gleichwertige Call-Optionen oder andere Instrumente (z.B. Optionsscheine), die zur angemessenen Absicherung seiner Verpflichtung aus den Verträgen geeignet sind, im Bestand haben. Die zu Grunde liegenden Titel dürfen während der Laufzeit der Optionen nicht veräußert werden, es sei denn, dass diese durch entgegengesetzte Optionen oder andere Instrumente, die sich im Gesamtfondsvermögen befinden, abgedeckt sind; letztgenannte dürfen ebenfalls nicht veräußert werden.

Bei Verkäufen von Put-Optionen muss der Gegenwert der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit der Option durch liquide Mittel abgedeckt sein.

Die Summe der Verpflichtungen, die sich aus Verkäufen von Call- und Put-Optionen ergeben (unter Ausschluss der Verkäufe von Call-Optionen, für die der Teilfonds über eine angemessene Absicherung verfügt), darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Geschäften hervorgehen, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden, zu keinem Zeitpunkt das Gesamtfondsvermögen des Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang entsprechen die Verpflichtungen aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen dem Gesamtbetrag der bei Ausübung dieser Option geltenden Preise (Strike).

b) Termingeschäfte und Tauschgeschäfte

Unter Beachtung nachfolgender Regeln kann die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds bezüglich der zulässigen Anlagen Swapkontrakte tätigen, bei denen die Investmentgesellschaft und der Kontrahent vereinbaren, die mit auf Wertpapier, Anlageinstrument, Korb oder Index erwirtschafteten Erträge gegen die von auf anderen Wertpapier, Anlageinstrument, Korb oder Index erwirtschafteten Erträge zu tauschen. Die Zahlungen der Investmentgesellschaft an den Kontrahenten und umgekehrt werden unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Wertpapier, einen bestimmten Index oder ein bestimmtes Anlageinstrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet. Die betreffenden Indizes beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, Währungen, Festzinsen, Preise und Gesamtertrag aus Aktienindizes.

Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der Tauschgeschäfte (Swaps) sowie der freihändigen Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen dürfen sich Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Freihändig gehandelte Optionen («over the counter» oder «OTC-Optionen») werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

aa) Geschäfte zur Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Börsen kann die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Börsenindizes verkaufen sowie Put-Optionen auf Börsenindizes kaufen. Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindizes gegeben sein. Die aus diesen Geschäften entstandenen Verpflichtungen dürfen den Börsenwert der abzusichernden Wertpapiere nicht übersteigen.

bb) Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps und Zinssicherungsvereinbarungen (Forward Rate Agreements auf Zinssätze) und Optionen auf Zins-Swaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschließen. Die Summe der daraus entstandenen Verpflichtungen darf den Wert des abzusichernden Vermögens in der den Kontrakten entsprechenden Währung nicht übersteigen.

cc) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden

Die Investmentgesellschaft für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, vorausgesetzt dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Tauschgeschäften sowie aus dem Verkauf von unter Absatz a) aufgeführten Call- und Put-Optionen hervorgehen das Gesamtfondsvermögen des entsprechenden Teilfonds nicht übersteigen. Des Weiteren kann sie Tauschgeschäfte tätigen, wobei die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere für die eine angemessene Absicherung besteht, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufpositionen), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen, und

- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen der Summe der Basispreise der Optionen, die die Nettoverkaufspositionen bilden und sich auf denselben zu Grunde liegenden Vermögenswert beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen.

Die Investmentgesellschaft kann Swapkontrakte in Bezug auf jegliche Finanzinstrumente oder Indizes unter den Bedingungen abschließen, dass die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen zusammen mit den in Absätzen a) und c) genannten Gesamtverpflichtungen für einen Teilfonds zu keinem Zeitpunkt das Gesamtfondsvermögen des Teilfonds überschreitet und dass der Kontrahent des Swap-Kontrakts ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist. In diesem Zusammenhang entspricht die aus einer Swaptransaktion entstehende Verpflichtung dem Wert der Nettoposition aus dem Kontrakt bei täglicher Bewertung. Aufgelaufene, jedoch noch nicht bezahlte Nettobeträge, die einem Swap-Kontrahenten geschuldet werden, werden durch Barmittel oder übertragbare Wertpapiere gedeckt.

d) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

e) Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

aa) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

bb) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

f) Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Investmentgesellschaft für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte verkaufen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen.

Die Investmentgesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

Die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte dürfen grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens des betreffenden Teilfonds noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen, falls diese Währung keine genügende Korrelation zu anderen Währungen des Teilfonds aufweist. Besteht eine solche Korrelation, darf das Währungsrisiko auch durch den Verkauf einer Währung, die mit der Währung der Aktiva eng korreliert, abgesichert werden, falls dies für die Investmentgesellschaft kostengünstiger ist und/oder falls die Transaktionen in der korrelierenden Währung marktgängiger sind. In diesem Fall dürfen das Volumen und die Laufzeit dieser Transaktionen in

einer bestimmten Währung den Gesamtwert der Aktiva aller Währungen des Teilfonds, welche mit dieser Währung eng korrelieren, sowie deren Verweildauer im Teilfonds nicht übersteigen.

3. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

4. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Option nicht zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

c) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

d) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

e) Die Investmentgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

5. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuß- oder Nachschußverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfonds dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 6. Gesellschaftskapital und Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds.

1. Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 25 dieser Satzung und wird durch vollbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung fünfhunderttausend Euro (EUR 500.000) dem fünfzigtausend (50.000) Aktien ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft muss gemäß Luxemburger Gesetz eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 Euro) betragen und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft entsprechend angepaßt. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich aus dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

2. Die Versammlung der Aktionäre eines Teilfonds hat das Recht, jederzeit die Auflösung des entsprechenden Teilfonds der Investmentgesellschaft oder dessen Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder mit einer anderen Luxemburger Investmentgesellschaft oder einem Teilfonds einer solchen Investmentgesellschaft zu beschließen.

Ein solcher Beschluß wird ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre des entsprechenden Teilfonds gefaßt.

Ein Beschluß der Versammlung der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds zur Auflösung eines Teilfonds oder zur Verschmelzung eines Teilfonds gemäß oben stehendem Absatz wird schriftlich den Aktionären von Namensaktien des von der Auflösung betroffenen Teilfonds oder des im Rahmen der Verschmelzung einzubringenden Teilfonds mitgeteilt und in vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen in den Staaten, in denen die Aktien des aufzulösenden bzw. einzubringenden Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb angemeldet sind, veröffentlicht.

Die Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen erfolgen mindestens einen Monat vor dem von der Versammlung der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds festgesetzten Auflösungs- oder Verschmelzungstag, und die betroffenen Aktionäre des entsprechenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass sie innerhalb der verbleibenden Frist bis zum Auflösungs- oder Verschmelzungstag die Möglichkeit haben, im Rahmen der festgelegten Verfahrensweise ihre Aktien gegen Zahlung des Anteilwertes zurückzugeben oder einen kostenlosen Umtausch in einen beliebigen Teilfonds der Investmentgesellschaft vorzunehmen.

Ab dem Datum des Beschlusses betreffend die Auflösung des Teilfonds werden die voraussichtlich im Rahmen der Auflösung anfallenden Kosten bei der Anteilwertberechnung des entsprechenden Teilfonds berücksichtigt.

In folgenden Fällen kann die o.g. Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gefaßt werden:

- Sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Dieser Betrag wird mit 3 Mio. Euro oder deren Gegenwert in der entsprechenden Teilfondswährung falls es sich bei dieser Teilfondswährung nicht um den Euro handelt, festgesetzt.

- Sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Die o.g. Beschlüsse des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sind ebenfalls in der oben beschriebenen Weise bekannt zu geben und den Aktionären werden ebenfalls die o.g. Möglichkeiten betreffend die Rückgabe oder den Umtausch ihrer Aktien eingeräumt.

Im Falle der Auflösung eines Teilfonds werden die Vermögenswerte dieses Teilfonds realisiert, die Verbindlichkeiten erfüllt und der entsprechende Netto-Liquidationserlös an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an diesem Teilfonds verteilt.

Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluß des Auflösungsverfahrens von Aktionären eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluß des Auflösungsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort geltend gemacht werden.

Eine Verschmelzung erfolgt in der Weise, dass die Aktien eines oder mehrerer Teilfonds gegen die Aktien eines bestehenden oder neu aufgelegten Teilfonds getauscht werden. Ein solcher Umtausch erfolgt auf der Grundlage des am festgelegten Umtauschtag festgestellten Anteilwertes der Aktien des auszutauschenden Teilfonds, ohne dass eine Umtauschgebühr oder ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Das Teilfondsvermögen des oder der einzubringenden Teilfonds und die Verbindlichkeiten des oder der einzubringenden Teilfonds gehen auf den aufnehmenden Teilfonds, mit dem Datum des Umtausches über.

Die Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem Luxemburger fonds commun de placement oder eines Teilfonds eines solchen fonds commun de placement, wobei der einzubringende Teilfonds der Teilfonds der Investmentgesellschaft ist, kann ebenfalls gemäß o.g. Bedingungen von der Versammlung der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds beschlossen werden. Eine solche Verschmelzung ist jedoch nur für Aktionäre, die dieser Verschmelzung zugestimmt haben, bindend. Die Aktien der Aktionäre, die der Verschmelzung nicht zugestimmt haben, werden zum einschlägigen Anteilwert zurückgenommen, es sei denn sie machen von der Möglichkeit Gebrauch ihre Aktien kostenlos in Aktien eines anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft umzutauschen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Rückgabe der Aktien des oder der einzubringenden Teilfonds.

Die Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds ist durch eine Änderung des Verkaufsprospektes zu dokumentieren.

Art. 7. Aktien, Ausgabe von Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien beteiligt. Aktien können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten.

a) Aktien, die auf den Inhaber lauten, werden durch Globalurkunde verbrieft und in der, durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmten und in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Stückelung ausgegeben.

b) Die auf Antrag des Aktionärs ausgegebenen Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen zugeteilt.

Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Investmentgesellschaft oder von einer von der Investmentgesellschaft beauftragten Person in das Aktienregister eingetragen.

Namensaktienzertifikate werden nicht ausgegeben, vielmehr erhalten Inhaber von Namensaktien eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung der von ihnen gehaltenen Aktien in das Aktienregister.

Die schriftliche Bestätigung über die Eintragung in das Aktienregister gibt den aktuellen Stand der von dem Aktionär gehaltenen Aktien sowie die Bewegungen betreffend diesen Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Sie wird von der Investmentgesellschaft oder von einer von der Investmentgesellschaft beauftragten Person erstellt und dem Aktionär zugestellt.

Das Aktienregister enthält den Namen jedes Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, und die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien. Jede Übertragung und Rückgabe eines Namensanteils muss in das Aktienregister eingetragen werden. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch Eintragung in das Aktienregister.

Jeder Inhaber einer Namensaktie muss der Investmentgesellschaft eine Anschrift mitteilen. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an den Anteilhaber können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Im Falle von Miteigentümern an Aktien wird lediglich die Anschrift des Erstzeichners im Aktienregister eingetragen. Alle Mitteilungen an die Aktionäre werden an diese Anschrift gesandt. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann die Investmentgesellschaft beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt als befände sich seine Anschrift am Gesellschaftssitz der Investmentgesellschaft bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Investmentgesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an eine von dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmte Anschrift, korrigieren.

2. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschließt im Rahmen eines oder mehrerer Teilfonds gemäß nachfolgender Nr. 4 innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist ermächtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neuer auszugebender Aktien einzuräumen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist ermächtigt, die neuen Aktien Personen seiner Wahl anzubieten. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist befugt, Dritte zu ermächtigen, die Zeichnung von neuen Aktien anzunehmen, den Preis für diese Aktien entgegenzunehmen und die neuen Aktien auszugeben.

4. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds zwei Anteilklassen, «A» und «D», vorsehen. Aktien der Klasse «D» berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Aktien der Klasse «A» keine Ausschüttung erfolgt. Die Aktien der Klasse «D» werden als ausschüttende Aktien ausgegeben, die eine regelmäßige Ausschüttung von Erträgen vorsehen. Betreffend Aktien der Klasse «D» kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft jederzeit beschließen, dass sowohl ordentliche Erträge als auch Kursgewinne und Kapitalanteile, die den Aktien der Klasse «D» eines Teilfonds zuzuordnen sind, ganz oder teilweise ausgeschüttet werden können. Als ordentliche Nettoerträge der Investmentgesellschaft gelten vereinnahmte Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluß der realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder allen sonstigen Einkünften nicht wiederkehrender Art. Die Ausschüttungen vermindern den Anteil des Nettovermögens, der den Aktien der Klasse «D» des entsprechenden Teilfonds entspricht. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

5. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

6. Aktien werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember («Bewertungstag») ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß nachfolgendem Artikel 25 dieser Satzung zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstellen («Ausgabepreis»), der fünf Prozent (5%) des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Staates niedrigere als vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschlossene Ausgabeaufschläge vorschreiben, kann die in dem betreffenden Staat beauftragte Vertriebsstelle die Aktien mit einem niedrigeren Ausgabeaufschlag, der jedoch den dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft nicht überschreiten darf, verkaufen.

7. Die Aktien können bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

8. Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und dem Aktionär in entsprechender Höhe übertragen.

Art. 8. Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Anteilwert gemäß Artikel 25 dieser Satzung («Rücknahmepreis») zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag im Sinne von Artikel 7 Nr. 6 dieser Satzung. Der Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer wenn die Anteilwertberechnung, die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme der Aktien eingestellt sind.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg bzw. spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des vollständigen Rücknahmeauftrages bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen (unter Einschluß des Tages des Eingangs des vollständigen Rücknahmeauftrages), in der Währung des Teilfonds, wie sie im Verkaufsprospekt für den entsprechenden Teilfonds angegeben ist.

2. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Bei Namensaktien ist der Rücknahmeauftrag dann vollständig, wenn er den Namen, die Anschrift des Aktionärs, den Betrag bzw. die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

4. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank und unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Aktionäre verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

7. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft zu beantragen. Aktien können bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen umgetauscht werden.

8. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des - wie in nachstehender Nr. 10 definiert - nächstberechneten Anteilwertes der betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 25 dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen in Höhe von bis zu 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Aktien. Falls die entsprechenden Teilfondswährungen verschieden sind, wird der Wechselkurs des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 6 dieser Satzung angewandt. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Anteilklasse in Aktien einer anderen Anteilklasse möglich.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit aus eigenem Ermessen einen Umtauschantrag zurückweisen.

Beim Umtausch von Aktien verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds wird keine Gebühr erhoben.

9. Vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der in vorstehender Nr. 8 genannten Stellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages unter Berücksichtigung der Umtauschprovision abgerechnet. Vollständige Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der in vorstehender Nr. 8 genannten Stellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages unter Berücksichtigung der Umtauschprovision abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Bei Namensaktien, ist der Umtauschantrag dann vollständig, wenn er den Namen, die Anschrift des Aktionärs, den Betrag bzw. die Anzahl der umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds, in den diese Aktien umgetauscht werden sollen, angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Ein sich aus dem Umtausch ergebender Überschuß zugunsten des Inhabers von Inhaberaktien von mehr als 10 Euro, wird zugunsten des Aktionärs an die depotführende Stelle überwiesen, welche diesen Überschuss an den jeweiligen Aktionär weiterleitet, oder auf Wunsch durch eine der Zahlstellen in bar ausgezahlt. Ein geringerer Überschuß verfällt zugunsten des Teilfonds, in den angelegt wird.

Art. 9. Beschränkung der Ausgabe von Aktien und Einschränkung des Anteilbesitzes. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Insbesondere kann sie den Besitz von Aktien der Investmentgesellschaft durch jede «US Person», so wie dieser Begriff nachfolgend definiert wird, einschränken oder verbieten.

Der Ausdruck «US Person», so wie er in der vorliegenden Satzung gebraucht wird, bezeichnet einen Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika, eine Offene Handelsgesellschaft, eine Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde mit Sitz in, oder gegründet entsprechend dem Gesetz eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten von Amerika, oder eine Gesellschaft mit Sitz in oder gegründet entsprechend dem Gesetz eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten von Amerika, eines ihrer Territorien oder sonstigen Hoheitsgebiete, oder ein Vermögen oder Trust ausgenommen ein Vermögen oder Trust, dessen Einkommen von Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nicht einzuschließen ist in die Bruttoeinkünfte, welche für die United States Income Tax zu berechnen sind.

In diesen Fällen wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

Die Investmentgesellschaft wird dem Aktionär, der als Aktionär der erworbenen Aktien gilt, eine Aufforderung zustellen («Rücknahmeaufforderung»), wobei sie, die zurückzukaufenden Aktien, den für diese Aktien zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem der Rücknahmepreis dieser Aktien zahlbar ist, bestimmt. Die Rücknahmeaufforderung kann einem solchen Aktionär auf dem Postweg, durch frankierten Einschreibebrief an seine zuletzt bekannte oder seine im Aktienregister der Investmentgesellschaft eingetragene Anschrift, zugestellt werden.

Unmittelbar nach Geschäftsschluß am Tag, der in der Rücknahmeaufforderung genannt ist, verliert der Aktionär sein Eigentumsrecht an den in der Rücknahmeaufforderung genannten Aktien und sein Name wird im Aktienregister gelöscht.

Der Rücknahmepreis zu dem die genannten Aktien gemäß Rücknahmeaufforderung zurückgekauft werden, ist der Rücknahmepreis wie in Artikel 8 Nr.1 dieser Satzung definiert.

Die Zahlung des Rücknahmepreises wird dem betreffenden Aktionär in der jeweiligen Teilfondswährung geleistet und wird durch die Investmentgesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder bei einer anderen Zahlstelle (wie in der Rücknahmeaufforderung festgehalten) zur Zahlung hinterlegt. Mit Hinterlegung dieses Rücknahmepreises verliert der betreffende Aktionär die Rechte, die er, wie in der Rücknahmeaufforderung aufgeführt, innehat sowie alle weiteren Rechte an den Aktien, oder jegliche Forderungen gegen die Investmentgesellschaft oder deren Vermögenswerte.

Die Ausübung durch die Investmentgesellschaft der ihr gemäß diesem Artikel zustehenden Rechte kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder als ungültig angesehen werden, dass kein ausreichender Nachweis des Eigen-

tumsrechts von Aktien einer Person vorgelegen habe, oder dass der tatsächliche Aktionär ein anderer gewesen sei, als es gegenüber der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahmeaufforderung erschien, vorausgesetzt, dass in jedem Falle die besagten Rechte durch die Investmentgesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind.

Die Stimmabgabe an einer Versammlung der Aktionäre durch einen solchen Aktionär kann abgelehnt werden.

III. Versammlung der Aktionäre

Art. 10. Rechte der Versammlung der Aktionäre.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Aktionäre der Investmentgesellschaft vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Anteilklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Art. 11. Einberufung.

1. Die jährliche Versammlung der Aktionäre wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am dritten Mittwoch im Mai eines jeden Jahres um 11:00 Uhr und zum ersten Mal im Jahre zweitausend abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Versammlung der Aktionäre am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Die jährliche Versammlung der Aktionäre kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Fondsvermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Versammlung der Aktionäre auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

3. Außerordentliche Versammlungen der Aktionäre können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Versammlung der Aktionäre angegeben ist.

4. Die oben unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Versammlungen von Aktionären einer oder mehrerer Teilfonds oder Anteilklassen.

Art. 12. Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Der Ablauf der Versammlungen der Aktionäre bzw. der getrennten Versammlungen von Aktionären einer oder mehrerer Teilfonds oder Anteilklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Versammlungen der Aktionäre teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen stattfindenden Versammlungen der Aktionäre, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Anteilklassen halten.

Die Form der Vollmachten sowie die Frist, binnen derer die Vollmachten vor der Versammlung der Aktionäre am Gesellschaftssitz hinterlegt werden müssen, können vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft festgelegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Versammlung der Aktionäre in die vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Versammlung der Aktionäre der Investmentgesellschaft entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 20. Dezember 2002, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Aktionäre durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefaßt.

Jeder Anteil gibt das Recht auf eine Stimme. Anteilbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Anteilbruchteile berechtigen jedoch den Aktionär anteilmäßig Ausschüttungen und Liquidationserlöse zu erhalten.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre der Investmentgesellschaft gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen die nur eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Anteilklasse(n) betreffen.

Art. 13. Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär.

1. Die Versammlung der Aktionäre tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Versammlung der Aktionäre gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Versammlung der Aktionäre ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.

3. Die Protokolle der Versammlung der Aktionäre werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Versammlung der Aktionäre und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

IV. Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Art. 14. Zusammensetzung.

1. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Versammlung der Aktionäre bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Versammlung der Aktionäre kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft zur Wahl vorgeschlagen wird oder

b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Versammlung der Aktionäre, die den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Versammlung der Aktionäre vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Versammlung der Aktionäre unter dem Vorbehalt einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Versammlung der Aktionäre bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Versammlung der Aktionäre ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bis zur nächstfolgenden Versammlung der Aktionäre einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Versammlung der Aktionäre abberufen werden.

Art. 15. Befugnisse. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Versammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Art. 16. Interne Organisation des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ernannt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und der Versammlung der Aktionäre zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist ermächtigt, einen Beirat sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Art. 17. Beirat.

1) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit einen Beirat ernennen, dem nicht mehr als 5 Mitglieder angehören dürfen.

2) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ernennt diese Mitglieder nach freiem Ermessen aus dem Kreis der mit der Investmentgesellschaft zusammenarbeitenden Partner nach Maßgabe ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Investmentgesellschaft.

3) Der Beirat kann den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft in allen Belangen, die in dessen Kompetenz fallen, beraten. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Beirat indessen nicht zu.

4) Der Beirat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Bestimmungen über die interne Organisation und die Protokolle des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft (Artikel 16 dieser Satzung, vorstehend sowie nachstehenden Artikel 18, 19 und 20 dieser Satzung) finden auf den Beirat sinngemäß Anwendung. Empfehlungen und Protokolle des Beirates sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zur Kenntnis zu bringen.

5) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann über die Ernennung der Mitglieder des Beirates und die interne Organisation des Beirates eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 18. Häufigkeit und Einberufung. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft schriftlich einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief oder Telefax gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gefaßten Beschluß festgelegt sind.

Art. 19. Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft teilhaben, indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernannt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche es ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft einander hören können, teilnehmen. Diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft gleich.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefaßten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft gefaßt wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im einzelnen in Artikel 29 dieser Satzung beschrieben sind.

Art. 20. Protokolle. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Art. 21. Zeichnungsbefugnis. Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied rechtsgültig zu vertreten.

Art. 22. Unvereinbarkeitsbestimmungen. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbelangt.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft über dieses persönliche Interesse informieren, und es/er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten der Investmentgesellschaft muss bei der nächsten Versammlung der Aktionäre erstattet werden.

Der Begriff «persönliches Interesse», wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den Vertriebsstelle(n) (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar.

Art. 23. Schadloshaltung. Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

V. Wirtschaftsprüfer

Art. 24. Wirtschaftsprüfer. Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Versammlung der Aktionäre ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Versammlung der Aktionäre abberufen werden.

VI. Anteilwertberechnung, Bewertungsgrundsätze, Einstellung der Anteilwertberechnung, Verwendung der Erträge

Art. 25. Anteilwertberechnung und Bewertungsgrundsätze.

A. Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) («Referenzwährung»).

Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegte Währung («Teilfondswährung»). Der Anteilwert wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bewertungstag berechnet.

Zur Anteilwertberechnung wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres («Bewertungstag») ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes dieses Absatzes handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

Die Aktienwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Soweit in Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Fondsvermögens der Investmentgesellschaft insgesamt erteilt werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

B. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

I. Die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds beinhalten:

1. sämtliche Investmentanteile;
2. flüssige Mittel;
3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere;
4. sämtliche Festgelder;
5. als Eingang zu erwartende Barmittel oder Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
6. sämtliche Forderungen, die bei Vorlage zahlbar werden sowie alle sonstigen Geldforderungen einschließlich noch nicht erfüllter Ausgabepreisforderungen aus dem Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Vermögenswerten;
7. jegliche Ausschüttungen, welche der Teilfonds beanspruchen kann, soweit sie ihm bekannt sind;
8. alle übrigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich vorausentrichteter Kosten.

II. Der Wert der vorgenannten Vermögenswerte wird folgendermaßen bestimmt:

1. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bzw. Tageskurs bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

2. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

4. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können.

5. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

6. Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

7. Devisentermingeschäfte und Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen des Vortages bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlußabrechnungspreis («settlement price»).

8. Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.

9. Alle anderen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festgelegt hat.

10. Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

III. Die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beinhalten:

1. Alle Kreditaufnahmen, Wechsel und anderen fälligen Beträge; inklusive Sicherheitsleistungen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten;

2. sämtliche von der Investmentgesellschaft geschuldeten fälligen oder fällig werdenden Kosten im Sinne von nachfolgend Artikel 29 dieser Satzung;

3. ein zur Deckung der am Bewertungstag geschuldeten Steuern beiseite gelegter angemessener Betrag und alle übrigen Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft zugelassen oder genehmigt wurden;

4. alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten, aber noch nicht bezahlten Dividenden; und

5. alle übrigen gegenüber Dritten bestehenden Verbindlichkeiten jeder Art der Investmentgesellschaft.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Investmentgesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Teilfonds gleichmäßig betreffen.

IV. Für den jeweiligen Teilfonds wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

1. Sich auf einen Teilfonds beziehende Netto-Vermögenswerte bezeichnen diejenigen Vermögenswerte, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, abzüglich der diesem Teilfonds zurechenbaren Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit von der Investmentgesellschaft als einem Teilfonds nicht zurechenbar betrachtet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die sich auf die Investmentgesellschaft als Ganzes beziehen, oder anteilig allen betreffenden Teilfonds nach deren Netto-Teilfondsvermögen zugerechnet. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

2. Vermögenswerte, welche von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft denselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung den entsprechenden Teilfonds zugeordnet.

3. Sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswertes eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.

Vorbehaltlich Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Anteilwertberechnung, welche vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft mit der Anteilwertberechnung beauftragt hat, getroffen wird, endgültig und für die Investmentgesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

V. Sofern innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen ausgegeben wurden, gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

1. Werden gemäß Artikel 7 Nr. 4 dieser Satzung innerhalb eines bestimmten Teilfonds zwei Anteilklassen gebildet, so werden die Vermögenswerte des Teilfonds zusammen, gemäß der dem entsprechenden Teilfonds spezifischen Anlagepolitik, angelegt werden, da die entsprechenden Vermögenswerte gemeinsam den betreffenden Teilfonds bilden.

2. Ausschüttungen vermindern die prozentuale Beteiligung der Aktien der Klasse «D» an den Vermögenswerten des Teilfonds und vermindern dementsprechend den Anteilwert dieser Anteilklasse.

3. Der Ausgabepreis abzüglich des Ausgabeaufschlages aus der Ausgabe von Aktien wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem Teilfonds zugeordnet, innerhalb dessen die Aktien der entsprechenden Anteilklasse ausgegeben wurden und der entsprechende Betrag erhöht die prozentuale Beteiligung der entsprechenden Anteilklasse an den Vermögenswerten des Teilfonds. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Aufwendungen, werden nach den Bestimmungen der Satzung dem Teilfonds und nicht den Anteilklassen zugeordnet.

VI. Für die Anwendung der Bestimmung dieses Artikels gilt:

1. Ausgegebene Aktien gelten bei Geschäftsschluß am jeweiligen Bewertungstag als ausstehende Aktien. Aktien, deren Zuteilung rückgängig gemacht bzw. zurückgekauft wurden, gelten bei Geschäftsschluß am jeweiligen Bewertungstag als nicht mehr ausstehend bzw. ausgegeben; ihr Ausgabepreis (abzüglich eventueller Spesen und anderer Kosten und Gebühren, welche von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und Zuteilung dieser Aktien bezahlt werden müssen) gilt von dem Zeitpunkt an nicht mehr als Vermögenswert der Investmentgesellschaft, sondern gilt so lange als Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft, bis dieser Preis bezahlt ist.

2. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zum letzten bekannten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgewandelt.

Art. 26. Einstellung der Anteilwertberechnung. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Anteilwertberechnung von Aktien eines Teilfonds, die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme dieser Aktien zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des betreffenden Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/ auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist.

2. In Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Anteilwertberechnung ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung von Aktien eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Aktionäre, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Aktien beantragt haben, werden umgehend schriftlich von dieser zeitweiligen Einstellung des Rechts, Aktien umzutauschen oder zurückzugeben, benachrichtigt und werden ferner unverzüglich von der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung in Kenntnis gesetzt. Jede zeitweilige Einstellung wird in den Zeitungen, in denen der Anteilwert der Investmentgesellschaft im allgemeinen publiziert wird, veröffentlicht, wenn nach Meinung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft die zeitweilige Einstellung wahrscheinlich zwei Wochen überschreitet.

Im Falle einer beabsichtigten Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds werden keine weiteren Ausgaben, Umtausche oder Rücknahmen von Aktien der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds nach der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung für die Einberufung der Versammlung der Aktionäre zum Zwecke der Abwicklung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds mehr erlaubt. Alle zur Zeit dieser Veröffentlichung ausstehenden Aktien nehmen an der Verteilung des Liquidationserlöses der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds teil.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien in einem oder mehreren Teilfonds zeitweilig einzustellen oder zu beenden und diesbezügliche Zeichnungsanträge zurückzuweisen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen werden den Aktionären unverzüglich zurückgezahlt. Verkäufe werden eingestellt, wenn die Investmentgesellschaft die Anteilwertberechnung einstellt.

Art. 27. Verwendung der Erträge.

1. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 6 Nr. 1 dieser Satzung sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Werden für einen Teilfonds gemäß Artikel 7 Nr. 4 dieser Satzung Anteilklassen ausgegeben, so berechtigen nur Aktien der Klasse «D» zur Ausschüttung.

5. Ausschüttungen an Aktionäre erfolgen, soweit es sich um ausschüttende Namensaktien handelt, an ihre Anschrift im Aktienregister oder an die Anschrift, die dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft schriftlich angegeben worden ist. Bezüglich ausschüttender Inhaberaktien erfolgt die Zahlung von Ausschüttungen gegen Vorlage des jeweiligen Ertragscheins bei den von der Investmentgesellschaft benannten Zahlstellen.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf einen ausschüttenden Inhaberanteil ausgezahlt wurden, insbesondere wenn kein Ertragschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung vom Aktionär eines solchen Anteils nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft, bzw. der jeweiligen Anteilklasse, sofern Anteilklassen gebildet wurden, gutgeschrieben und, sofern Anteilklassen gebildet wurde, der jeweiligen Anteilklasse zugeordnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 28. Berichte.

1. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

a) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg;

b) Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

2. In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die jedem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Aktien an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile des Zielfonds berechnet wurde.

Art. 29. Kosten. Jeder Teilfonds trägt folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Der Fondsmanager erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Daneben kann der Fondsmanager aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens eine wertentwicklungsorientierte Vergütung («Performance-Fee») erhalten, welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. unter Berücksichtigung eventueller zwischenzeitlicher Wertminderungen, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus einer etwaigen Performance-Fee wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Neben der Vergütung des Fondsmanagers wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen mittelbar eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

Soweit die Investmentgesellschaft Anteile eines Zielfonds erwirbt, der

(a) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder

(b) von «Sauren Finanzdienstleistungen» oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds von «Sauren Finanzdienstleistungen» verwaltet wird, oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit «Sauren Finanzdienstleistungen» verbunden ist, sind

dürfen dem jeweiligen Teilfondsvermögen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds berechnet werden. Das Verbot gilt ferner im Falle der Anlage in Anteile an Zielfonds, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit einzelne Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, sowie die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht werden der Betrag der Ausgabe- und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen berechnet wurden; ebenso offen gelegt wird die Verwaltungsvergütung, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen im Berichtszeitraum für die in ihm enthaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde, welche

- von der Investmentgesellschaft selbst oder

- einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) verwaltet werden oder

- von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder

- von «Sauren Finanzdienstleistungen» oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds von «Sauren Finanzdienstleistungen» verwaltet werden, oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit «Sauren Finanzdienstleistungen» verbunden ist, sind.

2. Die Vertriebsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Betreuungsvergütung für seine Leistung im Rahmen der Beratung, Betreuung und Information der Aktionäre der Investmentgesellschaft, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

3. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Darüber hinaus werden der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstige Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet.

4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Zentralverwaltungsstellenvergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Darüber hinaus werden der Zentralverwaltungsstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstige Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet.

5. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Des Weiteren erhält die Depotbank bankübliche Spesen. Darüber hinaus werden der Depotbank die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstige Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet.

6. Die Investmentgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die mit der Investmentgesellschaft im Sinne von vorstehender Nr. 1 verbunden sind;

- b) Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- c) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handeln;
- d) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- e) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die den jeweiligen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte (einschließlich ihrer Anhänge) oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen/ erstellt werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- f) die banküblichen Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung von Investmentanteilen und anderen Vermögenswerten im Ausland;
- g) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- h) Versicherungskosten;
- i) Vergütungen der Zahlstellen, Vertriebsstellen und Repräsentanten im Ausland;
- j) die Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, welche gemäß Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b) dieser Satzung aufgenommen werden;
- k) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- l) die Kosten der Mitteilung an die Aktionäre über die Eintragung in das Aktienregister
- m) etwaige Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstaussgabe von Aktien.

Unter vorstehender Nr. 6. b) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der unter Nr. 3, 4 und 5 genannten Auslagen und sonstigen Kosten sowie der unter Nr. 6. a) und c) bis n) fallenden Kosten wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstaussgabe von Aktien wurden dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds der Investmentgesellschaft im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf das jeweilige Teilfondsvermögen pro rata durch die Investmentgesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den ordentlichen Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen der Investmentgesellschaft.

Verwaltungs- und andere Aufwendungen von regelmäßiger und wiederkehrender Art können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- und andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem Teilfonds getragen. Andernfalls werden sie anteilig nach der Höhe des Netto-Teilfondsvermögens aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Art. 30. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das mit Gründung der Investmentgesellschaft beginnt und am 31. Dezember 1999 endet.

Art. 31. Depotbank.

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Aktionäre nicht aus.

Art. 32. Auflösung der Investmentgesellschaft. Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft wird das Auflösungsverfahren durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Versammlung der Aktionäre, die die Auflösung beschließt, benannt werden, durchgeführt.

Die Versammlung der Aktionäre setzt des weiteren die Befugnisse der Liquidatoren und ihre Vergütung fest.

Nach Zahlung aller Schulden und Lasten der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds wird der Liquidationserlös jeder Anteilklasse gleichmäßig unter allen Aktionären der jeweiligen Anteilklasse proportional zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien verteilt.

Beträge, die nicht unverzüglich nach Abschluß des Auflösungsverfahrens von Aktionären eingefordert werden, werden in Anderkonten bei der Caisse des Consignations gehalten. Beträge, die vom Anderkonto nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Art. 33. Satzungsänderung. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluß der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlußfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten werden.

Art. 34. Allgemeines. Für Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verwiesen.

Worüber Urkunde aufgenommen zu Luxemburg-Strassen, am Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem beurkundenden Notar nach Namen, gebräuchlichen Vornamen, sowie Stand und Wohnort bekannt, haben die Erschienenen mit dem Verwaltungsvorstand und dem beurkundenden Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: M. Dietrich, M. Marx, P. Esser, H. Hellinckx.

Enregistré à Mersch, le 15 juin 2005, vol. 431, fol. 96, case 6. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): A. Muller.

Für gleichlautende Kopie, zum Zwecke der Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Mersch, den 16. Juni 2005.

H. Hellinckx.

(051140.3/242/1120) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 juin 2005.

WinGlobal FUND, Fonds Commun de Placement.

Änderung der Vertragsbedingungen

Durch Beschluss der «WINTERTHUR» FUND MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG) S.A. werden die Vertragsbedingungen dahingehend geändert, dass jegliche Referenz auf BROWN BROTHERS HARRIMAN (LUXEMBOURG) S.C.A. durch CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. ersetzt wird.

Luxemburg den 27. Juni 2005

«WINTERTHUR» FUND MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG) S.A.

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 22 juin 2005, réf. LSO-BF07361. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(053124.2//13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 24 juin 2005.

CREDIT SUISSE IndexMatch (LUX), Fonds Commun de Placement.

By decision of CREDIT SUISSE IndexMatch MANAGEMENT COMPANY as Management Company, the Management Regulations will be amended in replacing all references to BROWN BROTHERS HARRIMAN (LUXEMBOURG) S.C.A. through CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Dated as of 27 June, 2005

CREDIT SUISSE IndexMatch MANAGEMENT COMPANY

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 22 juin 2005, réf. LSO-BF07378. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(053128.2//12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 24 juin 2005.

ProLogis UK LXX, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: GBP 10.000,-

Siège social: L-2449 Luxembourg, 18, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 84.307.

Il résulte d'une décision du gérant du 1^{er} février 2005 que la décision suivante a été prise:

Le siège social de la société, actuellement situé au 25B, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, est transféré au 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, et ce, avec effet au 1^{er} février 2005.

Luxembourg, le 1^{er} février 2005.

Pour la société

ProLogis DIRECTORSHIP, S.à r.l.

Gérant

P. Cassells

Gérant

Enregistré à Luxembourg, le 15 février 2005, réf. LSO-BB03391. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(018461.3/4287/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 mars 2005.

ProLogis UK LXXII, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: GBP 10.000,-.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 18, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 84.309.

Il résulte d'une décision du gérant du 1^{er} février 2005 que la décision suivante a été prise:

Le siège social de la société, actuellement situé au 25B, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, est transféré au 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, et ce, avec effet au 1^{er} février 2005.

Luxembourg, le 1^{er} février 2005.

Pour la société

ProLogis DIRECTORSHIP, S.à r.l.

Gérant

P. Cassells

Gérant

Enregistré à Luxembourg, le 15 février 2005, réf. LSO-BB03395. – Reçu 14 euros.

Le Releveur (signé): D. Hartmann.

(018463.3/4287/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 mars 2005.

MILUX IMMOBILIERE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2320 Luxembourg, 76, boulevard de la Pétrusse.
R. C. Luxembourg B 33.691.

Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire des actionnaires tenue au siège social le 18 février 2005 à 10.00 heures

Première résolution

L'assemblée décide de transférer le siège de la société au 76, boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxembourg.

Deuxième résolution

L'assemblée décide de remplacer l'actuel conseil d'administration, composé de Monsieur Jean-Baptiste Felten, Mesdames Brigitte Scheuer et Margret Büchel, et la société de droit luxembourgeois BVLUX GmbH, et de nommer en remplacement comme administrateurs jusqu'à l'assemblée générale des actionnaires qui aura lieu en 2011:

* Monsieur Frank Arendt, Industriel, demeurant à Colmar-Berg;

* Maître Beatriz Garcia, Maître en droit, demeurant à Luxembourg;

* INTELICA LIMITED, une société régie par les lois des Iles Vierges Britanniques, établie et ayant son siège social Akara Building, 24, de Castro Street, Wickhams Cay I, Road Town, Tortola (Iles Vierges Britanniques), inscrite au registre des sociétés sous le numéro 620043.

Troisième résolution

L'assemblée décide de nommer la société SRE SOCIETE DE REVISION CHARLES ENSCH, 36, route de Longwy, L-8080 Bertrange en remplacement de l'actuel commissaire aux comptes, la société ABAX, S.à r.l., avec adresse au 6, place de Nancy, L-2212 Luxembourg.

Pour le Conseil d'Administration

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00021. – Reçu 14 euros.

Le Releveur (signé): D. Hartmann.

(018464.3/312/27) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 mars 2005.

COLONNADE HOLDCO N° 3, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 25.000,00.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 59, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 96.332.

Le bilan et le compte de profits et de pertes au 31 décembre 2003, enregistrés à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00293, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 3 mars 2005.

Pour COLONNADE HOLDCO N° 3, S.à r.l., Société à responsabilité limitée

UNIVERSAL MANAGEMENT SERVICES, S.à r.l.

Gérant

C. Speeche / P. Van Halteren

(019351.3/029/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

FINE SOFT, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1148 Luxembourg, 12, rue Jean l'Aveugle.

R. C. Luxembourg B 106.306.

—
STATUTS

L'an deux mille cinq, le trois février.

Par-devant Maître Jean Seckler, notaire de résidence à Junglinster (Grand-Duché de Luxembourg), soussigné.

A comparu:

La société anonyme GEFCO PARTICIPATIONS S.A., ayant son siège social à L-5836 Alzingen, 6, rue Wester, R.C. Luxembourg section B numéro 64.277,

ici dûment représentée par son administrateur-délégué Monsieur Claude Larbiere, employé privé, demeurant à L-3914 Mondercange, 12, am Weier.

Laquelle comparante a requis le notaire instrumentaire de documenter comme suit les statuts d'une société à responsabilité limitée qu'elle constitue par la présente.

Titre I^{er}. - Objet - Raison sociale - Durée**Art. 1^{er}.** Il est formé par la présente une société à responsabilité limitée qui sera régie par les lois y relatives, ainsi que par les présents statuts.**Art. 2.** La société prend la dénomination de FINE SOFT, S.à r.l.**Art. 3.** La société a pour objet le développement et la programmation de logiciels et le commerce de logiciels informatiques.

La société pourra emprunter avec ou sans garantie ou se porter caution pour d'autres personnes morales et physiques.

Elle pourra effectuer toutes opérations commerciales, financières, mobilières et immobilières se rapportant directement ou indirectement à l'objet ci-dessus et susceptibles d'en faciliter l'extension ou le développement.

Art. 4. La société est constituée pour une durée illimitée.

Chacun des associés aura la faculté de dénoncer sa participation moyennant préavis de six mois à donner par lettre recommandée à ses co-associés.

Art. 5. Le siège social est établi à Luxembourg.

Il peut être transféré en toute autre localité du Grand-Duché de Luxembourg en vertu d'une décision des associés.

Titre II. - Capital social - Parts sociales**Art. 6.** Le capital social est fixé à douze mille cinq cents euros (12.500,- EUR), représenté par cent (100) parts sociales de cent vingt-cinq euros (125,- EUR) chacune.

Les parts sociales ont été souscrites par la société anonyme GEFCO PARTICIPATIONS S.A., ayant son siège social à L-5836 Alzingen, 6, rue Wester, R.C. Luxembourg section B numéro 64.277.

Toutes les parts sociales ont été libérées intégralement en numéraire de sorte que la somme de douze mille cinq cents euros (12.500,- EUR) se trouve dès-à-présent à la libre disposition de la société, ainsi qu'il en a été justifié au notaire instrumentaire qui le constate expressément.

Le capital social pourra, à tout moment, être augmenté ou diminué dans les conditions prévues par l'article 199 de la loi concernant les sociétés commerciales.

Art. 7. Les parts sociales sont librement cessibles entre associés. Elles ne peuvent être cédées entre vifs ou pour cause de mort à des non-associés que moyennant l'accord unanime de tous les associés.

En cas de cession à un non-associé, les associés restants ont un droit de préemption. Ils doivent l'exercer dans les 30 jours à partir de la date du refus de cession à un non-associé. En cas d'exercice de ce droit de préemption, la valeur de rachat des parts est calculée conformément aux dispositions des alinéas 6 et 7 de l'article 189 de la loi sur les sociétés commerciales.

Art. 8. Le décès, l'interdiction, la faillite ou la déconfiture de l'un des associés ne mettent pas fin à la société.

Les créanciers, ayants droit ou héritiers d'un associé ne pourront pour quelque motif que ce soit, faire apposer des scellés sur les biens et documents de la société, ni s'immiscer en aucune manière dans les actes de son administration; pour faire valoir leurs droits, ils devront se tenir aux valeurs constatées dans les derniers bilan et inventaire de la société.

Titre III. - Administration et Gérance**Art. 9.** La société est administrée par un ou plusieurs gérants, associés ou non, nommés et révocables à tout moment par l'assemblée générale qui fixe leurs pouvoirs et leurs rémunérations.**Art. 10.** Chaque associé peut participer aux décisions collectives quel que soit le nombre de parts qui lui appartiennent. Chaque associé a un nombre de voix égal au nombre de parts sociales qu'il possède et peut se faire valablement représenter aux assemblées par un porteur de procuration spéciale.**Art. 11.** Les décisions collectives ne sont valablement prises que pour autant qu'elles sont adoptées par les associés représentant plus de la moitié du capital social.

Les décisions collectives ayant pour objet une modification aux statuts doivent réunir la majorité des associés représentant les trois quarts (3/4) du capital social.

Art. 12. Lorsque la société ne comporte qu'un seul associé, les pouvoirs attribués par la loi ou les statuts à l'assemblée générale sont exercés par l'associé unique.

Les décisions prises par l'associé unique, en vertu de ces pouvoirs, sont inscrites sur un procès-verbal ou établies par écrit.

De même, les contrats conclus entre l'associé unique et la société représentée par lui sont inscrits sur un procès-verbal ou établies par écrit.

Cette disposition n'est pas applicable aux opérations courantes conclues dans des conditions normales.

Art. 13. Le ou les gérants ne contractent, en raison de leur fonction, aucune obligation personnelle relativement aux engagements régulièrement pris par eux au nom de la société; simples mandataires, ils ne sont responsables que de l'exécution de leur mandat.

Art. 14. Chaque année, le trente et un décembre, les comptes sont arrêtés et le ou les gérants dressent un inventaire comprenant l'indication des valeurs actives et passives de la société.

Art. 15. Tout associé peut prendre au siège social de la société communication de l'inventaire et du bilan.

Art. 16. Les produits de la société constatés dans l'inventaire annuel, déduction faite des frais généraux, amortissements et charges, constituent le bénéfice net.

Sur le bénéfice net, il est prélevé cinq pour cent pour la constitution du fonds de réserve légale jusqu'à ce que celui-ci ait atteint dix pour cent du capital social.

Une partie du bénéfice disponible pourra être attribuée à titre de gratification aux gérants par décision des associés.

Art. 17. L'année sociale commence le premier janvier et finit le trente et un décembre.

Titre IV.- Dissolution - Liquidation

Art. 18. Lors de la dissolution de la société, la liquidation sera faite par un ou plusieurs liquidateurs, associés ou non, nommés par les associés qui en fixeront les pouvoirs et les émoluments.

Titre V.- Dispositions générales

Art. 19. Pour tout ce qui n'est pas prévu dans les présents statuts, les associés se réfèrent aux dispositions légales.

Disposition transitoire

Par dérogation, le premier exercice commence aujourd'hui et finira le 31 décembre 2005.

Frais

Le montant des frais, dépenses, rémunérations et charges, sous quelque forme que ce soit, qui incombent à la société ou qui sont mis à sa charge, en raison de sa constitution, est évalué à environ sept cent cinquante euros.

Résolutions prises par l'associé unique

Et aussitôt l'associé unique représentant l'intégralité du capital social a pris les résolutions suivantes:

1.- Le siège social est établi à L-1148 Luxembourg, 12, rue Jean l'Aveugle.

2.- Est nommé gérant de la société pour une durée indéterminée:

Monsieur Lieven De Nys, informaticien, né à Berchem/Anvers (Belgique), le 9 novembre 1949, demeurant à B-1980 Epegem-Zemst, Soltaustraet 6 (Belgique).

3.- La société est engagée par la signature individuelle du gérant.

Le notaire instrumentant a rendu attentif le comparant au fait qu'avant toute activité commerciale de la société présentement fondée, celle-ci doit être en possession d'une autorisation de commerce en bonne et due forme en relation avec l'objet social, ce qui est expressément reconnu par le comparant.

Dont acte, fait et passé à Alzingen, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée à la personne comparante, connue du notaire par ses nom, prénom usuel, état et demeure, elle a signé avec Nous, notaire, le présent acte.

Signé: C. Larbiere, J. Seckler.

Enregistré à Grevenmacher, le 18 février 2005, vol. 530, fol. 83, case 3. – Reçu 125 euros.

Le Receveur (signé): G. Schlink.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Junglinster, le 3 mars 2005.

J. Seckler.

(019479.3/231/108) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

SAGICAP S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg.

R. C. Luxembourg B 62.789.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 4 mars 2005, réf. LSO-BC00947, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 mars 2005.

Signature.

(019421.3/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

ProLogis UK LXXIII, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: GBP 10.000,-.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 18, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 84.310.

Il résulte d'une décision du gérant du 1^{er} février 2005 que la décision suivante a été prise:

Le siège social de la société, actuellement situé au 25B, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, est transféré au 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, et ce, avec effet au 1^{er} février 2005.

Luxembourg, le 1^{er} février 2005.

Pour la société

ProLogis DIRECTORSHIP, S.à r.l.

Gérant

P. Cassells

Gérant

Enregistré à Luxembourg, le 15 février 2005, réf. LSO-BB03396. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(018465.3/4287/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 mars 2005.

ProLogis UK LXXIV, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: GBP 10.000,-.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 18, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 84.311.

Il résulte d'une décision du gérant du 1^{er} février 2005 que la décision suivante a été prise:

Le siège social de la société, actuellement situé au 25B, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, est transféré au 18, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, et ce, avec effet au 1^{er} février 2005.

Luxembourg, le 1^{er} février 2005.

Pour la société

ProLogis DIRECTORSHIP, S.à r.l.

Gérant

P. Cassells

Gérant

Enregistré à Luxembourg, le 15 février 2005, réf. LSO-BB03398. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(018466.3/4287/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 mars 2005.

ATA S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg.

R. C. Luxembourg B 35.163.

EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire tenue en date du 31 janvier 2005 que:

- le mandat des trois administrateurs, à savoir:

* Madame Maryam Akbarieh, née à Téhéran (Iran) le 24 novembre 1954 et demeurant à L-1858 Luxembourg, 24, rue de Kirchberg,

* Monsieur Mohammad Hossein Ehdai, né à Téhéran (Iran) le 23 octobre 1950 et demeurant à L-1858 Luxembourg, 24, rue de Kirchberg,

* Monsieur Hadi Ehdai, né à Téhéran (Iran) le 3 décembre 1977 et demeurant à L-1858 Luxembourg, 24, rue de Kirchberg,

sont reconduits pour une période de six ans, se terminant à l'issue de l'assemblée générale qui se tiendra en 2011;

- le mandat d'administrateur-délégué de Madame Maryam Akbarieh est ainsi reconduit pour une période de six ans;

- le mandat de commissaire aux comptes de la société EUROPE FIDUCIAIRE (LUXEMBOURG) S.A., immatriculée au Registre de Commerce de Luxembourg section B numéro 78.933, est reconduit pour une période de six ans se terminant à l'issue de l'assemblée générale qui se tiendra en 2011.

Pour extrait sincère et conforme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 25 février 2005, réf. LSO-BB05867. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019415.3/984/24) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

PERIDOT FINANCE, S.a r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: USD 11.250,00.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 59, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 84.178.

Le bilan et le compte de profits et de pertes au 31 décembre 2001, enregistrés à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00307, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 3 mars 2005.

Pour PERIDOT FINANCE, S.à r.l.

C. Smith

Gérant

(019346.3/029/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

PERIDOT FINANCE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: USD 11.250,00.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 59, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 84.178.

Le bilan et le compte de profits et de pertes au 31 décembre 2002, enregistrés à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00309, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 3 mars 2005.

Pour PERIDOT FINANCE, S.à r.l.

C. Smith

Gérant

(019348.3/029/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

MEDIA ENTERTAINMENT INVESTMENTS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 59, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 79.942.

Le bilan et le compte de profits et de pertes au 31 décembre 2003 modifiés ainsi que le rapport du commissaire aux comptes modifié, enregistrés à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00285, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 3 mars 2005.

Pour MEDIA ENTERTAINMENT INVESTMENTS S.A., Société Anonyme Liquidée

MeesPierson TRUST (LUXEMBOURG) S.A.

Ch. Agata / C. Speecke

(019356.3/029/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

HADEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1258 Luxembourg, 6, rue Jean-Pierre Brasseur.
R. C. Luxembourg B 53.734.

Extrait du Procès-verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire tenue le 1^{er} septembre 2004

Résolution

1. L'assemblée décide de renouveler le mandat des administrateurs à savoir Monsieur Tom Donovan, Madame Roisin Donovan et Monsieur David Keogh et ce jusqu'à l'assemblée à tenir en 2010.

2. L'assemblée accepte la démission de Madame Claire Donovan et lui donne pleine et entière décharge pour l'exécution de son mandat et décide de la nomination au poste de Commissaire aux Comptes de la société BCCB INCORPORATED LTD et ce jusqu'à l'assemblée à tenir en 2010.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour réquisition

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 25 février 2005, réf. LSO-BB05805. – Reçu 14 euros.

Le Releveur (signé): D. Hartmann.

(019398.3/4181/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

KÖNIGSBURG INVEST S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1611 Luxembourg, 61, avenue de la Gare.
R. C. Luxembourg B 71.861.

Procès-verbal du Conseil d'Administration tenu à Boulogne Billancourt en date du 24 mars 2004

Les membres du conseil d'administration se sont réunis en date de ce jour au siège de la société F.L. DEVELOPPEMENT, établie et ayant son siège social à F-92100 Boulogne Billancourt, 31, rue des Peupliers, filiale de KÖNIGSBURG INVEST S.A.

Il est rappelé que ce jour à 14 heures, une assemblée générale extraordinaire de la société F.L. DEVELOPPEMENT, filiale de notre société, et à l'occasion de l'examen de la situation et de l'administration de F.L. DEVELOPPEMENT, ses associés ont décidé de mettre fin au mandat de cogérance détenu par Monsieur Gilles Chavanac.

Compte tenu de l'importance de cette décision et de sa portée, le présent conseil d'administration en présence de tous ses membres se réunit en urgence à 15h00, pour statuer sur l'ordre du jour suivant:

- Suppression de délégation.

Suppression de la délégation donnée à Monsieur Gilles Chavanac lors de l'assemblée générale extraordinaire tenue en date du 7 octobre 1999.

Aux termes de l'article 9 des statuts, le conseil d'administration «pourra déléguer ses pouvoirs relatifs à la gestion journalière des affaires de la société et la représentation de la société pour la conduite des affaires, avec l'autorisation préalable de l'assemblée générale des actionnaires, à un ou plusieurs membres du conseil (...)».

Messieurs Didier Husson et Alain Floch, administrateurs de la société, constatent qu'il existe un désaccord persistant au sein du conseil d'administration, de sorte qu'il y a urgence à supprimer la délégation donnée à Monsieur Chavanac pour revenir au mode de représentation traditionnel de la société par la signature conjointe de deux administrateurs, et ce avec effet immédiat.

La résolution est soumise aux voix.

Messieurs Didier Husson et Alain Floch votent la résolution, Monsieur Gilles Chavanac ne prenant pas part au vote en application de l'article 57 de la loi du 10 août 1915 tel que modifié.

Une majorité se dégage en faveur de la résolution qui est adoptée.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, le procès-verbal est signé par 2 administrateurs. La séance est levée à 15h15.

A. Floch / D. Husson.

Enregistré à Luxembourg, le 6 avril 2004, réf. LSO-AP00587. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): Signature.

(019432.3/850/33) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

KÖNIGSBURG INVEST S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1611 Luxembourg, 61, avenue de la Gare.
R. C. Luxembourg B 71.861.

Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale extraordinaire qui s'est tenue à Luxembourg, en date du 19 janvier 2005 à 11 heures

L'assemblée accepte la nomination de la société FIDUGROUP HOLDING au poste d'Administrateur-Délégué. Les résolutions ayant été adoptées à l'unanimité, la totalité du capital étant représentée.

Luxembourg, le 19 janvier 2005.

Pour la société

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00141. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019437.3/850/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

ECOTECHNOLOGY S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau.
R. C. Luxembourg B 71.000.

Assemblée Générale

L'Assemblée Générale de ECOTECHNOLOGY S.A. R.C. Luxembourg B 71.000 s'est réunie ce jour le 28 février 2005 à 12.00 heures à l'Hôtel Royal à Luxembourg et a décidé à l'unanimité de changer le siège de la Société du 4, rue Jean Engling, L-1466 Luxembourg au 1, rue de Nassau, L-2213 Luxembourg.

B. Goethals / J. Delree.

Enregistré à Luxembourg, le 4 mars 2005, réf. LSO-BC01042. – Reçu 89 euros.

Le Receveur (signé): Signature.

(019569.3/000/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

TRIVOX, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 32.458.816,00.**

Siège social: L-2163 Luxembourg, 27, avenue Monterey.

R. C. Luxembourg B 74.466.

Le bilan et le compte de profits et de pertes au 31 décembre 2001, enregistrés à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00282, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 3 mars 2005.

Pour TRIVOX, S.à r.l., Société à responsabilité limitée

B. Nasr

Gérant

(019359.3/029/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

FINBA LUXEMBOURG S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1450 Luxembourg, 73, Côté d'Eich.

R. C. Luxembourg B 84.622.

Extrait des résolutions de l'Assemblée Générale Extraordinaire de la société adoptées le 23 février 2005

Il résulte dudit procès-verbal que:

1. La démission avec effet au 25 janvier 2005 de Monsieur Andrea Pini en tant qu'administrateur de la Société a été acceptée.

2. L'augmentation du nombre d'administrateurs de quatre à cinq a été décidée.

3. Mr. Vittorio Ogliengo, résidant au 13, Via Casaburi Max, Parme, Italie et Mr. Franco Guariglia, résidant au 50, bgo Riccio Da Parma, Parme, Italie ont été nommés avec effet au 25 janvier 2005, administrateurs de la Société. Leur mandat respectif expirera lors de la tenue de l'assemblée générale d'approbation des comptes pour l'année finissant au 31 décembre 2004.

Luxembourg, le 1^{er} mars 2005.

Pour extrait conforme

A. Schmitt

Mandataire

Enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00471. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019372.3/275/21) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

METATRONE DEVELOPMENT S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg, 18, rue de l'Eau.

R. C. Luxembourg B 89.174.

EXTRAIT

L'assemblée générale ordinaire réunie à Luxembourg le 25 février 2005 a renouvelé les mandats des administrateurs et du commissaire aux comptes pour un terme de six ans.

Le Conseil d'Administration se compose comme suit:

- Monsieur Jean Hoffmann;
- Monsieur Marc Koeune;
- Madame Nicole Thommes;
- Madame Andrea Dany.

Tous les quatre domiciliés professionnellement au 18, rue de l'Eau, 1449 Luxembourg.

Le commissaire aux comptes est CeDerLux-SERVICES S.à r.l., avec siège social à 18, rue de l'Eau, 1449-Luxembourg (anc. 4, rue du Marché-aux-Herbes, 1728-Luxembourg).

Leurs mandats prendront fin à l'issue de l'assemblée générale annuelle qui se tiendra en l'an 2010.

Décharge pleine et entière leur a été accordée.

Pour extrait conforme

Signature

Un administrateur

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00245. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019582.3/693/24) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

LEND LEASE ASIA REAL ESTATE ADVISORS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 33, boulevard du Prince Henri.
R. C. Luxembourg B 79.939.

Extrait du procès-verbal de la réunion de l'Assemblée Générale Extraordinaire tenue le 22 novembre 2004

Il résulte dudit procès-verbal que:

1. La démission de Monsieur David Shaffer avec effet au 22 novembre 2004 en tant qu'administrateur de la Société a été acceptée.

2. Monsieur Eric John Goodwin, avec adresse professionnelle à Level 4, 30 The Bond, 30 Hickson Road, Millers Point, NSW, Australie 2000, a été élu en tant qu'administrateur de la Société avec effet au 22 novembre 2004 jusqu'à la prochaine assemblée générale des actionnaires.

Luxembourg, le 28 février 2005.

Pour extrait conforme

A. Steichen

Mandataire

Enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00468. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019402.3/275/19) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

STIN LUXEMBOURG S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2453 Luxembourg, 5, rue Eugène Ruppert.
R. C. Luxembourg B 50.684.

Extrait du procès-verbal de la réunion du conseil d'administration tenue le 20 décembre 2004

Il résulte dudit procès-verbal que le conseil d'administration constate que M. Olivier Kervella a démissionné en tant que General Manager de la Société avec effet au 1^{er} décembre 1999.

Luxembourg, le 2 mars 2005.

Pour extrait conforme

BONN SCHMITT STEICHEN

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00791. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019441.3/275/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

LUCOS COMPANY SERVICES S.A., Société Anonyme.

Siège social: Kehlen.
R. C. Luxembourg B 55.776.

Le bilan au 30 juin 2003, enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00611 + LSO-BC00616, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 2 mars 2005.

Signature.

(019647.3/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

EXIVAL HOLDING, Société Anonyme.

Siège social: L-2546 Luxembourg, 5, rue C.M. Spoo.
R. C. Luxembourg B 12.398.

EXTRAIT

L'Assemblée générale ordinaire annuelle du 2 mars 2005 a reconduit pour un terme d'un an les mandats d'administrateur de Mesdames Mariette Moury-Frenay et Jacqueline Horion-Moury, et de Messieurs Georges Moury et Robert Roderich, leur mandat venant à échéance à l'issue de l'Assemblée générale ordinaire annuelle de 2006.

L'Assemblée a reconduit, également pour un terme d'une année, le mandat de Commissaire au comptes de Monsieur Guy Schosseler dont le mandat expirera à l'issue de l'Assemblée générale ordinaire annuelle de 2006.

Pour extrait conforme

Pour EXIVAL HOLDING, Société Anonyme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00796. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019465.3/000/17) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

EXIVAL HOLDING, Société Anonyme.

Siège social: L-2546 Luxembourg, 5, rue C.M. Spoo.

R. C. Luxembourg B 12.398.

Société anonyme constituée suivant acte reçu par Maître André Schwachtgen, notaire de résidence à Pétange, en date du 23 septembre 1974, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 225 du 6 novembre 1974. Les statuts ont été modifiés suivant actes reçus par le même notaire en date du 17 octobre 1975, publiés au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 14 du 23 janvier 1976 et C n° 26 du 10 février 1976 et en date du 29 mai 1979, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 220 du 21 septembre 1979. Les statuts ont ensuite été modifiés suivant acte reçu par Maître Georges d'Huart, notaire de résidence à Pétange, en date du 28 décembre 1998, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 146 du 6 mars 1999. Enfin, les statuts ont été modifiés suivant acte reçu par Maître Marthe Thyes-Walch, notaire de résidence à Luxembourg, en date du 27 septembre 2000, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 254 du 10 avril 2001.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00795, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 mars 2005.

EXIVAL HOLDING, Société Anonyme

Signature

(019453.3/000/22) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

S.F.C. CONSEIL, SOCIETE FIDUCIAIRE, Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 25.000,-.**

Siège social: L-1637 Luxembourg, 24-28, rue Goethe.

R. C. Luxembourg B 86.094.

Société à responsabilité limitée constituée suivant acte reçu par Maître Georges d'Huart, notaire de résidence à Pétange, en date du 28 janvier 2002, acte publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C n° 822 du 30 mai 2002. Les statuts ont été modifiés suivant acte reçu par le même notaire en date du 30 décembre 2003, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C n° 292 du 12 mars 2004, et par des décisions collectives des associés en date du 15 septembre 2004, dont un extrait a été publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C n° 1175 du 18 novembre 2004.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00802, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 mars 2005.

S.F.C. CONSEIL, SOCIETE FIDUCIAIRE, Société à responsabilité limitée

Signature

(019455.3/000/19) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

IMMOBILIERE NORA, Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 161.000,00.**

Siège social: L-2546 Luxembourg, 5, rue C.M. Spoo.

R. C. Luxembourg B 41.182.

Société à responsabilité limitée constituée suivant acte reçu par Maître Georges d'Huart, notaire de résidence à Pétange, en date du 22 juillet 1992, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 569 du 4 décembre 1992. Les statuts ont été modifiés suivant actes reçus par le même notaire en date du 29 décembre 1992, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 162 du 15 avril 1993, en date du 28 février 1994, publié au Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations C n° 322 du 3 septembre 1994 et en date du 29 décembre 1997, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C n° 244 du 15 avril 1998, en date du 28 décembre 1999, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C n° 226 du 24 mars 2000.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00800, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 mars 2005.

IMMOBILIERE NORA, Société à responsabilité limitée

Signature

(019458.3/000/20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

LOCATEC, Société Anonyme.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 24-28, rue Goethe.
R. C. Luxembourg B 101.474.

EXTRAIT

A la suite de la nomination en qualité d'administrateur de Madame Nathalie Thunus et de Messieurs Luciano Dal Zotto et Nico Becker par l'Assemblée générale des actionnaires du 22 juin 2004, tenue consécutivement à la constitution de la société, l'Assemblée générale ordinaire du 10 février 2005 a précisé que lesdits mandats viendront à échéance à l'issue de l'Assemblée générale ordinaire annuelle de 2005, appelée à statuer sur les comptes de l'exercice clôturé au 30 juin 2005.

A la suite de la nomination en qualité de Commissaire aux comptes de Monsieur Guy Schosseler par la même Assemblée du 22 juin 2004, l'Assemblée a précisé que ledit mandat viendra également à échéance à l'issue de l'Assemblée générale ordinaire annuelle de 2005.

Pour extrait conforme

Pour LOCATEC, Société Anonyme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00797. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019459.3/000/20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

SANAPHARM INVESTMENTS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 86.948.

Extrait des résolutions prises lors de l'Assemblée Générale Statutaire du 3 mai 2004

- La cooptation de Monsieur Toby Herkrath, maître en droit, né le 18 mai 1956 à Echternach (L), demeurant à L-1858 Luxembourg, 19, rue de Kirchberg en tant que Administrateur de la société en remplacement de Monsieur Jean-Paul Defay, démissionnaire, est ratifiée. Son mandat viendra à échéance lors de l'Assemblée Générale Statutaire de l'an 2007.

Certifié sincère et conforme

Pour SANAPHARM INVESTMENTS S.A.

COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00473. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019553.3/696/17) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

ENI SOUTH CHINA SEA LIMITED, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2519 Luxembourg, 9, rue Schiller.
R. C. Luxembourg B 85.538.

Extrait des résolutions de l'Associé Unique en date du 10 janvier 2005

L'Associé Unique de ENI SOUTH CHINA SEA LIMITED S.à. r.l., a pris les résolutions suivantes le 10 janvier 2005:

- d'accepter la démission de Monsieur Antonio Vella, de sa fonction de gérant et ce avec effet au 10 janvier 2005;
- de nommer Monsieur David Thomas, né le 8 juin 1957 à Hoddesdon - Grande-Bretagne avec effet au 10 janvier 2005, en tant que gérant.

Le conseil de gérance se compose désormais comme suit:

- M. David Thomas (Président);
- Roberto Borgognoni;
- Roberto Ruoppolo.

Il est rappelé que leurs mandats devront être renouvelés lors de l'assemblée générale approuvant les comptes de l'exercice social 2005.

Luxembourg, le 8 février 2005.

Signature

L'Agent domiciliataire

Enregistré à Luxembourg, le 25 février 2005, réf. LSO-BB05851. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019597.3/710/22) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

VALTRADE INVESTISSEMENTS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1413 Luxembourg, 3, place Dargent.
R. C. Luxembourg B 76.449.

Extrait des résolutions prises lors de l'Assemblée Générale Statutaire du 21 avril 2004

- La cooptation de Monsieur Alain Vasseur, consultant, né le 24 avril 1958 à Dudelange (L), demeurant à L-8277 Holzem, 3, rue de Mamer en tant qu'Administrateur en remplacement de Monsieur Jean-Paul Defay, démissionnaire, est ratifiée. Son mandat viendra à échéance à l'Assemblée Générale Statutaire de 2006.

Certifié sincère et conforme
Pour VALTRADE INVESTISSEMENTS S.A.
COMPANIES & TRUSTS PROMOTION S.A.
Signature

Enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00478. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019556.3/696/16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

BUTTERCUP INVESTMENTS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1520 Luxembourg, 6, rue Adolphe Fischer.
R. C. Luxembourg B 104.671.

Il résulte du transfert des parts sociales en date du 25 février 2005 que:

PALLISTER HOLDINGS LIMITED, ayant son siège social à 9, Columbus Centre, Pelican Drive, Road Town, Tortola, British Virgin Islands a transféré le 25 février 2005 l'intégralité des parts sociales (100) à HELLY HANSEN HOLDINGS LIMITED, West Wind Building, Harbour Drive, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, British West Indies.

Luxembourg, le 25 février 2005.

Pour extrait conforme
Pour la société
Signature
Un mandataire

Enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00724. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019564.3/631/17) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

KOPCO, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-5533 Remich, 15, Esplanade.
R. C. Luxembourg B 89.091.

Les comptes annuels au 30 juin 2003, enregistrés à Luxembourg, le 24 février 2005, réf. LSO-BB05481, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de et à Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour KOPCO, S.à r.l.
FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.
Signature

(019619.3/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

NITCHEVO SC, Société Civile (en liquidation).

Siège social: L-1528 Luxembourg, 22, boulevard de la Foire.
R. C. Luxembourg E 534.

Les associés:

Philippe Dussel, 32 résidence Croix St-André à F-59600 Maubeuge Joseph Delree, 2A résidence Saint-Maurice à L-9706 Clervaux, se sont réunis ce mardi 8 juin 2004 à 14.00 heures, et ont décidé la liquidation de la société NITCHEVO SC, le capital étant redistribué entre actionnaires au prorata de leur mise initiale. Pour les besoins de la liquidation, Monsieur Philippe Dussel est nommé liquidateur.

P. Dussel / J. Delree.

Enregistré à Luxembourg, le 4 mars 2005, réf. LSO-BC01046. – Reçu 89 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019573.3/000/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

29564

JFD, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau.
R. C. Luxembourg B 99.283.

Les actionnaires de la Société se sont réunis ce 11 février à 14.00 heures à l'Hôtel Royal à Luxembourg sur base d'une convocation téléphonique et ont décidé à l'unanimité de changer le siège de la Société du 4/6, rue Jean Engling à Luxembourg à 1, rue de Nassau, L-2213 Luxembourg.

J.-F. Deschamps.

Enregistré à Luxembourg, le 4 mars 2005, réf. LSO-BC01044. – Reçu 89 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019577.3/000/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

RICHEMONT S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 35, boulevard du Prince Henri.
R. C. Luxembourg B 16.576.

Démission de:

- Mlle Isabelle Guichot.

Conseil d'Administration:

M. Johann Rupert, Magnolia Street, Heldervlei, Somerset West, 7130 République d'Afrique du Sud;
M. Jan Rupert, 27, Knightsbridge, London, SW1X 7YB, U.K.;
M. Albert E. Kaufmann, 6, bvd James Fazy, 1201 Genève, Suisse;
M. Norbert A. Platt, Hellgrundweg, 100, D-22525, Hamburg;
M. Richard Lepeu, 6, bvd James Fazy, CH-1201 Genève;
M. Callum Barton, 6, bvd James Fazy, CH-1201 Genève;
M. Eloy Michotte, 15, Hill Street, London, W1X 7FB, U.K.;
M. Frederick Mostert, 15, Hill Street, London, W1X 7FB, U.K.;
M. Simon Critchell, 27, Knightsbridge, London, SW1X 7YB, U.K.;
M. Piet Beyers, 34, Alexander Street, Stellenbosch 7600, République d'Afrique du Sud;
Mme Dominique Jousse, 8, Hill Street, London, SW1X 7FU;
M. Henry-John Belmont, 8, rue de la Golisse, CH-1347 Le Sentier;
M. Bernard Fornas, 11, rue du Marché, CH-1201 Genève;
M. Yannick Lakhnati, 37, Hays Mews, London, W1J 5QA, U.K.;
Mlle Pilar Boxford, 27, Knightsbridge, London, SW1X 7YB, U.K.;
M. Giampiero Bodino, Viale Carlo Poma, Milano 20129, Italie;
M. Alan Grieve, 8, bvd James Fazy, CH-1201 Genève.

Signature.

Enregistré à Luxembourg, le 18 février 2005, réf. LSO-BB04287. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019581.3/000/29) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

VITTFARI CHARTER SERVICES S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2146 Luxembourg, 63-65, rue de Merl.
R. C. Luxembourg B 74.767.

EXTRAIT

Il découle du procès-verbal de l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 8 février 2005 reçu par le notaire Aloyse Biel, de résidence à Esch-sur-Alzette, enregistré à Esch-sur-Alzette en date du 14 février 2005.

L'assemblée générale extraordinaire de la prédite société, à l'unanimité des voix, a décidé de nommer comme commissaire-vérificateur des comptes du liquidateur, Monsieur Jules Roebben, réviseur d'entreprises, demeurant à Luxembourg, qui a accepté, et lui a donné mission d'examiner les documents et comptes remis par le liquidateur à la disposition de l'assemblée.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch-sur-Alzette, le 17 février 2005.

Pour extrait conforme

A. Biel

Notaire

Enregistré à Luxembourg, le 28 février 2005, réf. LSO-BB06143. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019644.3//20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

29565

HOLMES S.A., Société Anonyme.
Siège social: L-1526 Luxembourg, 50, Val Fleuri.
R. C. Luxembourg B 47.221.

—
EXTRAIT

Suite à un changement d'adresse, l'administrateur Monsieur Paolo Mondia, est désormais domicilié:
Via Carlo Frasca, 3, CH-6901 Lugano.

Luxembourg, le 3 mars 2005.

Pour extrait conforme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 3 mars 2005, réf. LSO-BC00932. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(019593.3/727/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

PATS S.A., Société Anonyme.
Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.
R. C. Luxembourg B 78.724.

Les comptes annuels au 31 décembre 2004 (version abrégée), enregistrés à Luxembourg, le 1^{er} mars 2005, réf. LSO-BC00228, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(019595.3/693/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

CONVERGENCE CAPITAL PARTNERS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée unipersonnelle.

Siège social: L-2519 Luxembourg, 9, rue Schiller.
R. C. Luxembourg B 81.537.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 25 février 2005, réf. LSO-BB05875, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature

Le mandataire

(019631.3/710/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

CONVERGENCE CAPITAL PARTNERS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée unipersonnelle.

Siège social: L-2519 Luxembourg, 9, rue Schiller.
R. C. Luxembourg B 81.537.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 25 février 2005, réf. LSO-BB05873, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature

Le mandataire

(019607.3/710/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

HSBC TRINKAUS INVESTMENT MANAGERS S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg, 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre.
H. R. Luxemburg B 31.630.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 2 mars 2005, réf. LSO-BC00621, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 mars 2005.

HSBC TRINKAUS INVESTMENT MANAGERS S.A.

Signatures

(019663.3/000/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

WAYMADE HOLDINGS, Société à responsabilité limitée.

Share capital: EUR 12,500.-.

Registered office: L-5365 Münsbach, 22, Parc d'Activité Syrdall.
R. C. Luxembourg B 105.086.

In the year two thousand and four, on the twentieth of December 2004.
Before Us, Maître Joseph Elvinger notary residing in Luxembourg.

There appeared:

THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED, a corporate trustee incorporated and governed by the laws of Jersey, with registered office at PO Box 621, Le Gallais Chambers, 54 Bath Street, St Helier, Jersey JE4 8YD, Jersey Island, registered with the Registrar for Jersey under N° 1109, acting as trustee for the Bhikhu Patel 2002 Settlement.

ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED, a corporate trustee incorporated and governed by the laws of Jersey, with registered office at PO Box 621, Le Gallais Chambers, 54 Bath Street, St. Helier, Jersey JE4 8YD, Jersey Island, registered with the Registrar for Jersey under N° 11.033, acting as trustee for the Vijay Patel 2002 Settlement.

REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED, a corporate trustee incorporated and governed by the laws of Jersey, with registered office at PO Box 621, Le Gallais Chambers, 54 Bath Street, St. Helier, Jersey JE4 8YD, Jersey Island, registered with the Registrar for Jersey under N° 52.650, acting as trustee for the Amit Patel 2002 Settlement and for the Dipen Patel 2002 Settlement.

All of them here represented by Mr. Patrick Van Hees, jurist at L-1450 Luxembourg, by virtue of proxies given on December 20, 2004.

The said proxies, after having been signed ne varietur by the proxyholder of the appearing parties and the undersigned Notary, will remain annexed to the present deed to be filed with the registration authorities.

Such appearing parties, through their proxyholder, have requested the undersigned Notary to enact the following:

I. The appearing parties are the shareholders of the private limited liability company (société à responsabilité limitée) established in Luxembourg under the name of WAYMADE HOLDINGS, (hereafter referred to as the «Company»), with registered office at 22, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach, whose registration with the Luxembourg Trade and Company Register is under process, incorporated by deed of the undersigned notary, dated December 13, 2004, not yet published in the Mémorial Recueil des Sociétés et Associations.

II. The Company's share capital is fixed at twelve thousand five hundred Euro (EUR 12,500.-) represented by five hundred (500) shares of twenty-five Euro (EUR 25.-) each.

III. The shareholders have taken the following resolutions:

First resolution

The shareholders decide to increase the Company's share capital by an amount of two million nine hundred fifteen thousand Euro (EUR 2,915,000.-) in order to raise it from its present amount of twelve thousand five hundred Euro (EUR 12,500.-) to two million nine hundred twenty-seven thousand and five hundred Euro (EUR 2,927,500.-) by the creation and issue of one hundred sixteen thousand six hundred (116,600) new shares with a par value of twenty-five Euro (EUR 25.-) each, having the same rights and obligations as the existing shares, such shares to be fully paid up in nominal value, with a global share premium attached of four hundred fifty-two Euro (EUR 452.-).

Second resolution

Subscription - Payment

The company's shareholders, THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED, ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED, REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED, prenamed, declared to subscribe to one hundred sixteen thousand six hundred (116,600.-) new shares with a par value of twenty-five Euro (EUR 25.-) each, respectively, to twenty-nine thousand one hundred fifty (29,150) new shares for THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED, to five thousand eight hundred thirty (5,830) new shares for ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED, and to eighty-one thousand six hundred twenty (81,620) new shares for REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED, and fully pay these new shares by contribution in kind consisting in the transfer of twenty thousand (20,000) shares of one US Dollar (USD 1.-) of the share capital of WAYMADE HEALTHCARE PLC., a private limited liability company incorporated under the Law of England and Wales, registered with the Registrar of England and Wales, under number 185.6320, evaluated as described as follows:

- five thousand (5,000) shares evaluated at five hundred thousand British Pounds (GBP 500,000.-) equal to seven hundred twenty-eight thousand eight hundred sixty-three Euro (EUR 728,863.-) for THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED,

- one thousand (1,000) shares evaluated at one hundred thousand British Pounds (GBP 100,000.-) equal to one hundred forty-five thousand seven hundred seventy-two British Pounds (GBP 145,772.-) equal to for ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED,

- fourteen thousand (14,000) shares at one million four hundred thousand British Pounds (GBP 1,400,000.-) equal to two million forty thousand eight hundred and sixteen Euro (EUR 2,040,816.-) for REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED.

Evidence of the contribution of all twenty thousand (20,000) shares of one US Dollar (USD 1.-) each, evaluated at two million British Pounds (GBP 2,000,000.-), equal to two million nine hundred fifteen thousand four hundred fifty-two Euro (EUR 2,915,452.-) has been given to the undersigned Notary by a copy of a share purchase agreement.

Said share purchase agreement, after having been signed ne varietur by the proxyholders of the appearing parties and the undersigned Notary, will remain annexed to the present deed to be filed with the registration authorities.

Third resolution

As a consequence of the preceding resolutions, the sole shareholders decide to amend article 6 of the articles of incorporation of the Company, which will henceforth read as follows:

«**Art. 6.** The Company's corporate capital is fixed at two million nine hundred twenty-seven thousand and five hundred Euro (EUR 2,927,500.-) represented by one hundred seventeen thousand one hundred (117,100) shares of twenty-five Euro (EUR 25.-) each, all fully paid-up and subscribed.»

Costs

For the purpose of registration, the subscriber declares that the contribution in kind consisting of shares representing at least sixty-five percent of the share capital of a company incorporated in the European Union to another company incorporated in the European Union is realized under the benefit of article 4-2 of the law of December 29th, 1971 as amended, providing for tax exemption.

The expenses, costs, fees and charges of any kind whatsoever which will have to be borne by the Company as a result of the present deed are estimated at approximately three thousand euros.

The undersigned Notary, who knows English, states that on request of the appearing party, the present deed is worded in English, followed by a French version and in case of discrepancies between the English and the French text, the English version will be binding.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Münsbach, on the day indicated at the beginning of this deed.

The document having been read to the proxyholder of the persons appearing, he signed together with the Notary the present original deed.

Suit la traduction française du texte qui précède:

L'an deux mille quatre, le vingt décembre.

Par-devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg.

Ont comparu:

THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED, une société constituée et régie suivant les lois de l'Île de Jersey, ayant son siège social au PO Box 621, Le Gallais Chambers, 54 Bath Street, St Helier, Jersey JE4 8YD, Île de Jersey, enregistrée au Registre du Commerce et des Sociétés de Jersey sous le N° 1109, agissant en qualité de trustee pour Bhikhu Patel 2002 Settlement.

ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED, une société constituée et régie suivant les lois de l'Île de Jersey, ayant son siège social au PO Box 621, Le Gallais Chambers, 54 Bath Street, St Helier, Jersey JE4 8YD, Île de Jersey, enregistrée au Registre du Commerce et des Sociétés de Jersey sous le N° 11.033, agissant en qualité de trustee pour Vijay Patel 2002 Settlement.

REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED, une société constituée et régie suivant les lois de l'Île de Jersey, ayant son siège social au PO Box 621, Le Gallais Chambers, 54 Bath Street, St Helier, Jersey JE4 8YD, Île de Jersey, enregistrée au Registre du Commerce et des Sociétés de Jersey sous le N° 52.650, agissant en qualité de trustee pour Amit Patel 2002 Settlement et pour Dipen Patel 2002 Settlement.

Tous ici représentés par Monsieur Patrick Van Hees, juriste à L-1450 Luxembourg, en vertu de procurations datées du 20 décembre 2004.

Lesquelles procurations resteront, après avoir été signées ne varietur par les comparantes et le notaire instrumentaire, annexées aux présentes pour être enregistrées en même temps.

Lesquelles comparantes, par son mandataire, a requis le notaire instrumentaire d'acter ce qui suit:

I. Les comparantes sont les associées de la société à responsabilité limitée établie à Luxembourg sous la dénomination de WAYMADE HOLDINGS, (ci-après la «Société»), ayant son siège social au 22, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach, dont le numéro de Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, est en cours d'attribution, constituée suivant acte du notaire instrumentaire en date du 13 décembre 2004, non encore publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

II. Le capital social de la Société est fixé à douze mille cinq cents Euros (EUR 12.500,-) représenté par cinq cents (500) parts sociales d'une valeur nominale de vingt-cinq Euros (EUR 25,-) chacune.

III. Les associés ont pris les résolutions suivantes:

Première résolution

Les associés décident d'augmenter le capital social de la Société à concurrence de deux millions neuf cent quinze mille Euros (EUR 2.915.000,-) pour le porter de son montant actuel de douze mille cinq cents Euros (EUR 12.500,-) à deux millions neuf cent vingt-sept mille cinq cents Euros (EUR 2.927.500,-) par la création et l'émission de cent seize mille six cents (116.600) nouvelles parts sociales d'une valeur nominale de vingt-cinq Euros (EUR 25,-) chacune, ayant les mêmes droits et obligations que les parts sociales existantes, avec une prime d'émission globale de quatre cent cinquante-deux Euros (EUR 452,-).

Seconde résolution

Souscription - Libération

Les associés de la société, THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED, ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED, REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED, prénommées, déclarent souscrire aux cent seize mille six cents (116.600) nouvelles parts sociales d'une valeur nominale de vingt-cinq Euros (EUR 25,-) chacune, respectivement, à vingt-neuf mille cent cinquante (29.150) nouvelles parts pour THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED, à cinq mille huit cent trente (5.830) nouvelles parts pour ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED, et à quatre-

vingt un mille six cent vingt (81.620) nouvelles parts pour REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED, et libérer totalement ces nouvelles parts sociales moyennant un apport en nature consistant en un transfert de vingt mille (20.000) parts ordinaires d'un dollar (USD 1,-) chacune, du capital social de WAYMADE HEALTHCARE PLC., une société à responsabilité limitée de droit Anglais et Gallois, inscrite au Registre des Sociétés d'Angleterre sous le numéro 1856320, évaluées comme décrit ci-dessous:

- cinq mille (5.000) parts évaluées à cinq cent mille Livres Sterling (GBP 500.000,-) équivalent à sept cent vingt-huit mille huit cent soixante-trois Euros (EUR 728.863) pour THE REGENT TRUST COMPANY LIMITED,
- mille parts (1.000) évaluées à cent mille Livres Sterling (GBP 100.000,-) équivalent à cent quarante-cinq mille sept cent soixante-douze Euros (EUR 145.772,-) pour ROYAL BANK OF CANADA TRUSTEES LIMITED,
- quatorze mille (14.000) parts évaluées à un million quatre cent mille Livres Sterling (GBP 1.400.000,-) équivalent à deux millions quarante mille huit cent seize Euros (EUR 2.040.816,-) pour REGENT CAPITAL TRUST CORPORATION LIMITED.

Preuve du transfert de la totalité des vingt mille (20.000) parts ordinaires d'un dollar (USD 1,-) évaluées à deux millions de Livres Sterling (GBP 2.000.000,-), égales à deux millions neuf cent quinze mille quatre cent cinquante-deux Euros (EUR 2.915.452,-) a été donnée au notaire soussigné, au moyen d'une copie d'un contrat d'apport.

Lesdits rapport et contrat d'apport, après avoir été signés ne varietur par le mandataire de la comparante et le notaire instrumentant, resteront annexés au présent acte pour être enregistrés en même temps.

Troisième résolution

En conséquence des résolutions précédentes, l'associée unique décide de modifier l'article 6 des statuts comme suit:

«**Art. 6.** Le capital social est fixé à deux millions neuf cent vingt-sept mille cinq cents Euros (EUR 2.927.500,-) représentés par cent dix-sept mille cent (117.100) parts sociales d'une valeur nominale de vingt-cinq Euros (EUR 25,-) chacune, toutes souscrites et entièrement libérées.»

Frais

Pour les besoins de l'enregistrement, l'associé unique déclare que l'apport en nature consistant en un transfert d'actions représentant au moins soixante cinq pour cent du capital social d'une société existante dans la Communauté Européenne à une autre société existante dans la Communauté Européenne est fait sous le fruit des dispositions de l'article 4-2 de la loi du 29 décembre 1971, telle qu'amendée, prévoyant l'exonération du droit d'apport.

Les frais, dépenses, rémunérations et charges sous quelque forme que ce soit, incombant à la Société et mis à sa charge à raison des présentes, sont évalués sans nul préjudice à la somme de trois mille euros.

Le notaire soussigné, qui a personnellement la connaissance de la langue anglaise, déclare que la comparante l'a requis de documenter le présent acte en langue anglaise, suivi d'une version française, et en cas de divergence entre le texte anglais et le texte français, le texte anglais fera foi.

Dont acte, fait et passé à Münsbach, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée au mandataire de la partie comparante, celui-ci a signé le présent acte avec le notaire.

Signé: P. Van Hees, J. Elvinger.

Enregistré à Luxembourg, le 24 décembre 2004, vol. 146S, fol. 38, case 6. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 11 janvier 2005.

J. Elvinger.

(019520.3/211/168) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

EUROLUX TAXIS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1471 Luxembourg, 188, route d'Esch.

R. C. Luxembourg B 102.593.

Les statuts coordonnés de la prédite société ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

A. Biel

Notaire

(019645.3/203/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 4 mars 2005.